

Landkreis Mittelsachsen

Jugendhilfeplan -
Teilfachplan §§ 27 bis 32 SGB VIII

Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung

für die Jahre 2021 - 2026

Inhalt

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung, Teilfachplan Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 32 SGB VIII	3
1.1 Planungsauftrag und Ziele	3
1.2 Planungsprozess und -methoden	4
1.3 Darstellung der Planungsebenen	7
1.4 Grundsätze und Finanzierung der Leistungserbringung	8
1.5 Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen	11
2 Bestandsfeststellung	13
2.1 Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII	14
2.2 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII	18
2.3 Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII	18
2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII.....	21
2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII	25
2.6 Flexible ambulante Hilfen zur Erziehung - § 27 SGB VIII	28
3 Befragungen zur Bedarfsermittlung	31
3.1 Befragung von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote	31
3.2 Befragung von Fachkräften der leistungserbringenden freien Träger.....	33
3.3 Gespräch mit Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen	35
3.4 Befragung von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes	35
4 Bedarfs- und Planungsaussagen	36
4.1 Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII	36
4.2 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII	36
4.3 Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII	37
4.4 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII.....	38
4.5 Erziehung in der Tagesgruppe - § 32 SGB VIII	39
4.6 Flexible ambulante Hilfen - § 27 SGB VIII.....	40
5 Maßnahmeplanung	42
5.1 Maßnahmeplanung nach Leistungsbereichen SGB VIII.....	43
5.2 Übergreifende Maßnahmen.....	43
6 Ausblick	45
Abbildungsverzeichnis	46
Literaturverzeichnis	46
Anlagenverzeichnis	47

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung, Teilfachplan Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 32 SGB VIII

1.1 Planungsauftrag und Ziele

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mittelsachsen beauftragte am 24. Februar 2020 die Verwaltung des Jugendamtes, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Teilfachplanung über die familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 32 SGB VIII für den Zeitraum 2021 bis 2026 vorzunehmen.

Die von der Teilfachplanung umfassten Leistungen werden als familienunterstützende Hilfen zur Erziehung bezeichnet, da sie darauf abzielen, junge Menschen und ihre Familien unter Beibehaltung und Einbezug ihres familiären Umfeldes bedarfsgerecht zu unterstützen. Es handelt sich um ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung, welche von Trägern der freien Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII zählt ebenfalls zu den familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung, wird aber als niedrigschwelliges Angebot in der Regel ohne Beteiligung des Jugendamtes in Anspruch genommen.

Der Landkreis Mittelsachsen hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und damit einhergehend auch die Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII. Auf dieser Grundlage obliegt es dem Landkreis:

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen,
4. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Dabei sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass u.a.

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot an Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden.

Die Träger der freien Jugendhilfe sollen frühzeitig am Planungsprozess beteiligt werden und die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien sollen ausreichend Beachtung finden.

Hinweis:

Der Planungsprozess wurde auf Grundlage des SGB VIII in seiner alten Fassung durchgeführt. Nach einem mehrjährigen Dialog- und Reformprozess ist das SGB VIII mit Wirkung vom 10.06.2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geändert worden. Es enthält zahlreiche Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, welche aufgrund der zeitlichen Überschneidung im vorliegenden Planungsdokument nicht verarbeitet wurden. Gleichwohl weisen die Bedarfs- und Planungsaussagen bereits auf einige vom Gesetzgeber geforderte Neuausrichtungen in der Jugendhilfe hin.

Ziele der Teilfachplanung:

1. Schaffung einer aktuellen planerischen Grundlage für Angebote im Leistungsbereich

Aussagen zum mittelfristigen Bedarf an ambulanten und teilstationären Leistungsangeboten sind getroffen. Eltern und pädagogische Fachkräfte sind über bestehende Hilfsangebote informiert.

2. Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angebotsstrukturen

Es stehen ausreichend Angebote an familienunterstützenden Leistungen im Landkreis Mittelsachsen zur Verfügung. Sie entsprechen in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausprägung den unterschiedlichen Bedarfslagen von jungen Menschen und ihren Familien.

3. Flexibilisierung der familienunterstützenden Angebote

Die Angebote an familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung ermöglichen eine flexible Inanspruchnahme und Durchführung. Die Leistungen werden in der gebotenen Qualität passgenau und wirksam erbracht.

Der Teilfachplan umfasst folgende Leistungsbereiche des SGB VIII:

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 27 Flexible Hilfen zur Erziehung

1.2 Planungsprozess und -methoden

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Erstellung des Teilfachplans wurde dem Unterausschuss für Jugendhilfeplanung die Verantwortung für die zeitliche und inhaltliche Untersetzung des Planungsprozesses übertragen. Dieser erfolgte in vier Planungsschritten:

1. Bestandsfeststellung (März bis Juni 2020)
2. Bedarfsermittlung (Juli bis Dezember 2020)
3. Maßnahmeplanung (Januar bis März 2021)
4. Bericht (April bis Juni 2021)

Dabei waren auch die Mitwirkung der freien Träger über die bestehende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und weitere Beteiligungsformen vorgesehen. Ebenso sollten die jungen Menschen und ihre Familien in geeigneter Weise beteiligt werden. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ab März 2020 fand die Beteiligung dieser Gruppen überwiegend in schriftlicher bzw. telefonischer Form statt.

Im Zuge der Bestandsfeststellung wurde für den Zeitraum 2014 bis 2018 neben der Erfassung der vorhandenen Angebote im Leistungsbereich, ihrer Auslastung und sozialräumlichen Verortung auch eine umfangreiche Zielgruppenanalyse durchgeführt sowie statistische Daten zur Wirksamkeit der Hilfen erhoben und ausgewertet.

Für die statistischen Erhebungen wurden folgende Quellen genutzt:

- jährliche Meldungen zur Sächsischen Landesstatistik über die erzieherischen Hilfen,
- Fachverfahren Logodata,
- jährliche Sachberichte der Erziehungsberatungsstellen,
- Jugendhilfeberichte des Landkreises Mittelsachsen.

Die Ergebnisse der Bestandsfeststellung wurden im Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, in einer gemeinsamen Beratung mit den Standortleitern des ASD sowie in einem Arbeitstreffen mit den Trägern der freien Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert.

Darauf aufbauend erfolgte im Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2020 die Bedarfsermittlung in Form von schriftlichen Befragungen

- der jungen Menschen und ihrer Familien im Leistungsbezug nach §§ 27, 30 und 31,
- der freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis mit Angeboten im Leistungsbereich sowie
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst der Abteilung Jugend und Familie.

Hierzu wurden standardisierte Fragebögen mit offenen und geschlossenen Fragestellungen verwendet.

Die Fragen an die Nutzerinnen und Nutzer der Leistungen bezogen sich auf deren

- *soziale und familiäre Situation,*
- *Erfahrungen mit Jugendhilfe,*
- *Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote vor Hilfebeginn,*
- *Zielstellungen der aktuellen Hilfe sowie Einschätzung des Erfolgs,*
- *Wahrnehmung von Beteiligung im Hilfeprozess und*
- *Zufriedenheit und Veränderungswünsche hinsichtlich der Durchführung der Hilfen.*

Die Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten im Leistungsbereich beantworteten Fragen zu

- *wahrgenommenen Veränderungen hinsichtlich von Problemlagen in den Familien, Vorhandensein und Nutzung präventiver bzw. weiterführender Hilfsangebote und dem Zusammenwirken der Beteiligten im Hilfeprozess,*
- *Problemstellungen bei den aktuell in Hilfe befindlichen Familien,*
- *Erfordernissen für Weiterentwicklung und Ausgestaltung der familienunterstützenden Hilfen im Landkreis Mittelsachsen.*

Außerdem waren die freien Träger aufgefordert, Aussagen zu ihrem Leistungsangebot sowie bevorzugten Einsatzgebieten im Landkreis u. a. zu treffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes wurden um Hinweise zur erforderlichen Weiterentwicklung der Leistungsangebote und um ihre Einschätzung gebeten hinsichtlich:

- *der aktuellen Entwicklung in den einzelnen Hilfearten bezüglich Inanspruchnahme und Zielerreichung (mögliche Ursachen, Konzeptbewertung),*
- *ungedeckter Bedarfe in den Sozialregionen sowie*
- *Bedarfs- und Problemlagen allgemein.*

Die Auswertung der Fragebögen erfolgte bezüglich der geschlossenen Fragen quantitativ durch Auszählung und Zusammenstellung der Ergebnisse. Die Antworten auf die offenen Fragen wurden in Anlehnung an die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse zunächst gelistet und bei ähnlichem Inhalt bestimmten Kategorien zugeordnet, so dass auch hier eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Ergebnisse möglich wurde.

Darüber hinaus fanden zum Zwecke der Bedarfsermittlung Gesprächsrunden bzw. Telefonkonferenzen statt

- mit den Standortleitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
- mit den Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen,
- mit Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe.

Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung und die daraus abzuleitenden leistungsbezogenen und übergreifenden Maßnahmen wurden mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt sowie in verschiedenen Gremien (Arbeitsgemeinschaft Integrierte Sozialplanung, Kreisarbeitsgemeinschaft, Unterausschuss für Jugendhilfeplanung) vorgestellt und diskutiert.

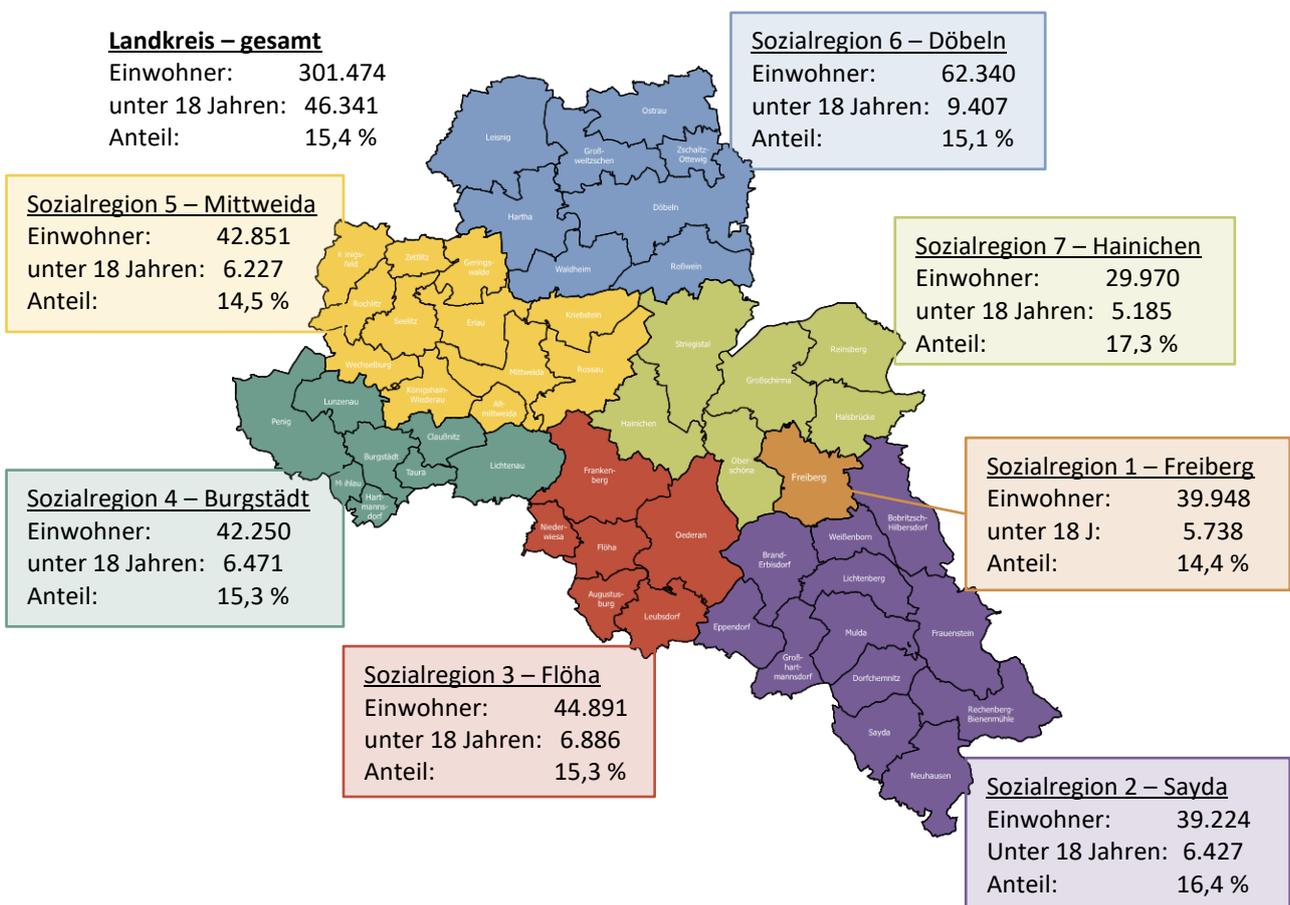
1.3 Darstellung der Planungsebenen

Sozialregionen

Der Landkreis Mittelsachsen ist zweitgrößter Flächenlandkreis im Freistaat Sachsen und überwiegend ländlich geprägt mit städtischer Verdichtung in wenigen Klein- und Mittelstädten. Er besteht aus 53 Gemeinden und ist in sieben Sozialregionen untergliedert. Die räumliche Einheit der Sozialregionen dient als Grundlage für die verschiedensten Planungsprozesse im Landkreis und wird daher auch für die vorliegende Teilfachplanung als Planungsgröße herangezogen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Bevölkerungsstand am 31.12.2020 in den einzelnen Sozialregionen des Landkreises sowie die Anzahl und den Anteil der unter 18-jährigen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung.

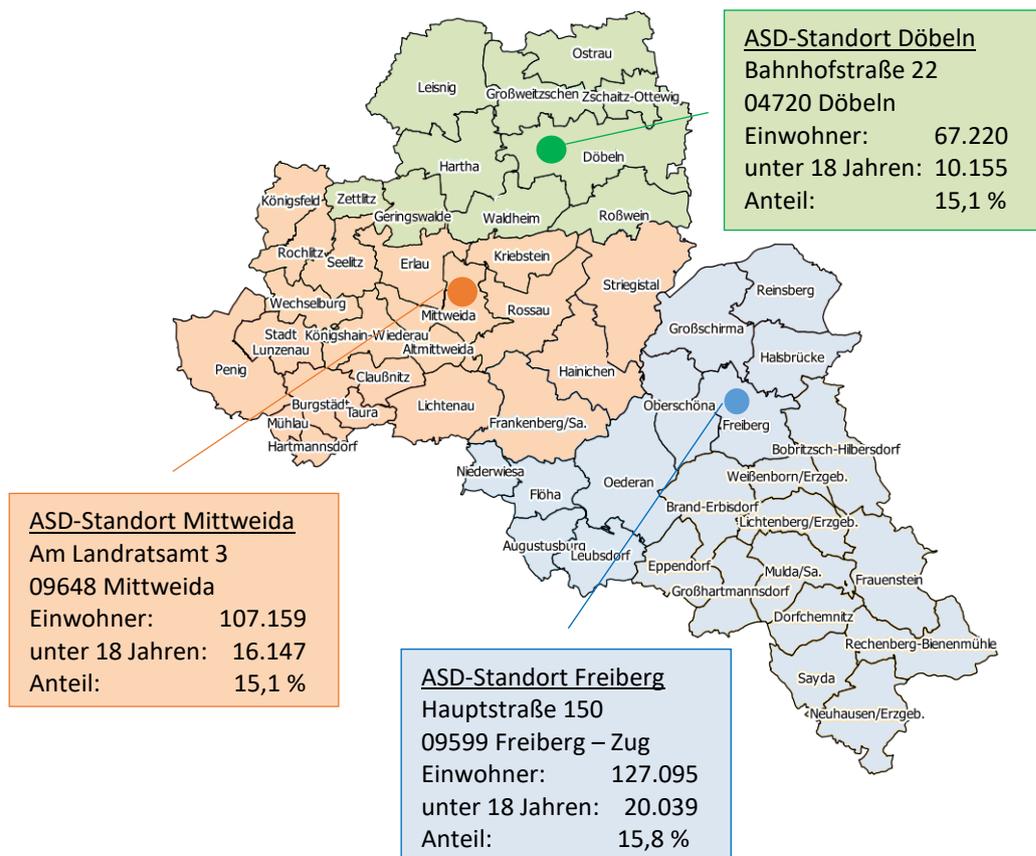
Abb. 1: Sozialregionen und wohnhafte Bevölkerung am 31.12.2020



ASD-Standorte

Eine weitere Betrachtungsebene für jugendhilfeplanerische Maßnahmen im Bereich der erzieherischen und angrenzenden Hilfen stellen die drei ASD-Standorte mit den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten der dort tätigen Bezirkssozialarbeiter dar. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen entsprechend ihres Wohnsitzes im Landkreis an einen der drei Standorte wenden. Auch die Einzugsbereiche der drei Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Mittelsachsen mit den zugehörigen Außenstellen folgen im Wesentlichen dieser Einteilung. Darüber hinaus finden die Qualitätsdialoge mit den Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls standortbezogen statt.

Abb. 2: ASD-Standorte und wohnhafte Bevölkerung am 31.12.2020



1.4 Grundsätze und Finanzierung der Leistungserbringung

Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Rechts soll Jugendhilfe u. a. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.

Die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zählen als Leistungen zu den vielfältigen Aufgaben von Jugendhilfe. Sie richten sich an Kinder, Jugendliche und ihre Familien und werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten erbracht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Entscheidung über einen solchen Antrag auf Hilfe zur Erziehung wird im Jugendamt in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen, nachdem unter Anwendung geeigneter Methoden eine sozialpädagogische Diagnose erstellt und eine Bedarfs- und Ressourcenanalyse in der betreffenden Familie bzw. bei dem jungen Menschen durchgeführt wurde. Die Auswahl der geeigneten Hilfe erfolgt bedarfsgerecht mit möglichst niedriger Eingriffsdichte, um vorhandenes Selbsthilfepotential in den Familien zu erhalten bzw. zu aktivieren und Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Der Erhalt der Familie als Lebensmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Sorgeberechtigten begründen den Einsatz familienunterstützender Hilfen zur Erziehung und sind deren Aufgabe und Zielstellung.

Zusammenarbeit

In der Leistungserbringung arbeiten die Träger der freien Jugendhilfe mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Die Leistungsberechtigten wiederum haben das Recht, zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient nach § 36 SGB VIII der Hilfeplan, welcher von den Fachkräften gemeinsam mit den Sorgeberechtigten sowie den einzubeziehenden Kindern und Jugendlichen erstellt und regelmäßig überprüft wird. Er enthält neben Aussagen zum Bedarf, zur gewählten Hilfeart und der zu erbringenden Leistung auch die Ziele und Handlungsschritte, mit denen der festgestellte erzieherische Bedarf gedeckt werden soll. Eine Ausnahme stellt hier die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII dar, welche als niedrighschwelliges ambulantes Angebot in der Regel ohne Beteiligung des Jugendamtes in Anspruch genommen wird und keinen Hilfeplan erfordert.

Finanzierung

Mit den Trägern ambulanter Leistungsangebote sind gemäß § 77 SGB VIII Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung abzuschließen. Die neu gefasste gesetzliche Bestimmung regelt u. a., dass neben der Höhe der Kosten auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung vereinbart werden sollen. Hierzu zählen Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Für die Vereinbarungen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde im Landkreis Mittelsachsen eine Rahmenrichtlinie¹ erarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Rahmenrichtlinie umfasst die Leistungen von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 Abs.2, 29, 30, 31, 35 und 41 in ambulanter Form und regelt die Voraussetzungen, die Inhalte der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und das Verfahren zu ihrem Abschluss. Die entstehenden Kosten für die Leistungserbringung werden auf Basis von Fachleistungsstunden ermittelt.

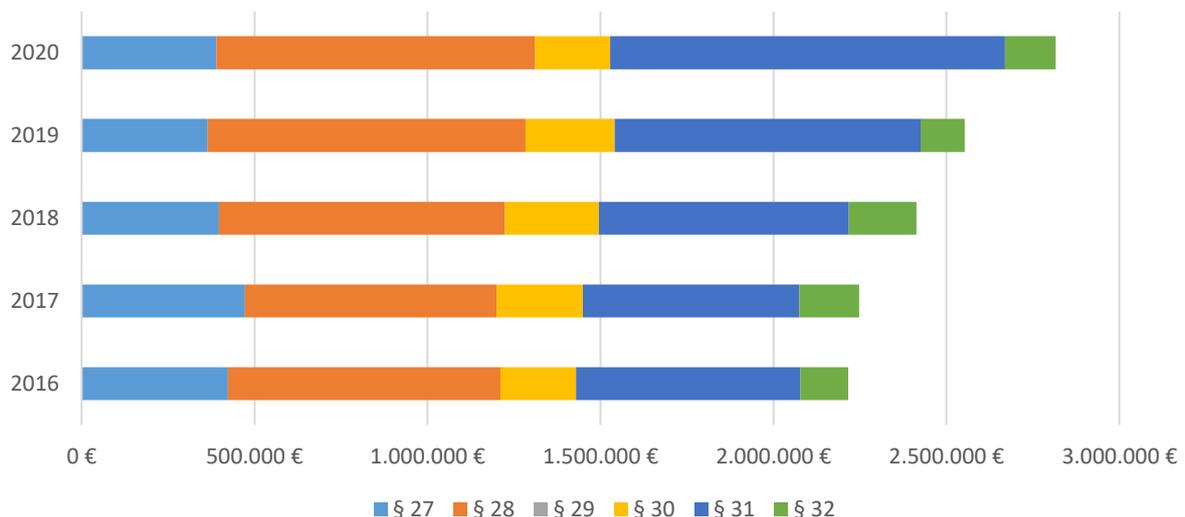
¹ Vgl.: Rahmenrichtlinie zu Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII im Bereich der ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Mittelsachsen (Beschluss JHA Nr. 027/07./2021)

Weiterhin bestehen Vereinbarungen über die Höhe der Kosten gemäß § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz (bisherige Rechtslage) mit den Trägern der drei Erziehungsberatungsstellen im Landkreis. Die Kosten für die Leistung Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII werden prospektiv ermittelt und auf einen Beratungskontakt kalkuliert. Die Träger rechnen die Anzahl der durchgeführten Beratungskontakte bei der Abteilung Jugend und Familie ab.

Als Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgeltes im Bereich der teilstationären Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII werden gemäß § 78b SGB VIII ebenfalls Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe geschlossen, der das Angebot im Landkreis Mittelsachsen vorhält.

Insgesamt steigen die Aufwendungen zur Finanzierung der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung jährlich kontinuierlich an. Den größten Anteil bilden seit 2020 die Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, gefolgt von den Aufwendungen für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.

Abb. 3: Aufwendungen zur Finanzierung der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung



Qualitätsentwicklung

Um die Qualität in der Durchführung von Hilfen zur Erziehung sicherzustellen, hat der Gesetzgeber mit dem § 79a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln. Im Landkreis Mittelsachsen fand im Zeitraum 2018 bis 2019 gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine umfassende Auseinandersetzung zum Thema der Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung statt.

Im Ergebnis entstand das „Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den erzieherischen und angrenzenden Hilfen des SGB VIII“, welches vom Jugendhilfeausschuss im Mai 2020 beschlossen wurde (JHA 020 / 2020). Es enthält u. a. die gemeinsam erarbeiteten Qualitätsgrundsätze für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung² und bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualität, insbesondere durch Qualitätsdialoge zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der

² Siehe Anlage 1

Jugendhilfe, die die genannten Leistungen auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen erbringen und ihren Sitz im Landkreis Mittelsachsen haben.

1.5 Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen

Zur Zielgruppe der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung zählen alle minderjährigen Landkreiseinwohner³ und ihre sorgeberechtigten Eltern sowie weitere Angehörige mit denen sie in einer Familie aufwachsen. Dabei ist die Familie als Lebensform seit längerem von einem gesellschaftlichen Wandel geprägt. Man spricht von Pluralisierung der Familienformen. Nicht nur Ehepaare mit ihren Kindern, sondern auch nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit ledigen Kindern im Haushalt bilden Familien. Infolge von Trennungen und dem Eingehen neuer Beziehungen entstehen vielfach die sogenannten „Patchwork-Familien“, in denen Kinder mit Halb- oder Stiefgeschwistern und ihren jeweiligen Elternteilen zusammenleben.

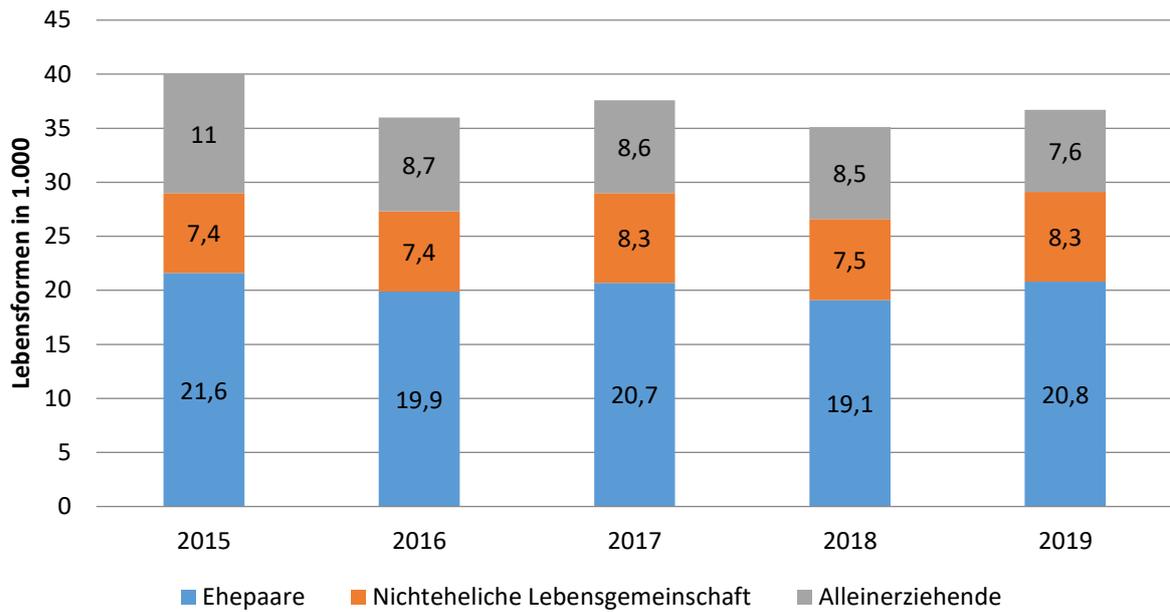
In all diesen unterschiedlichen Familienformen bemühen sich Eltern um ein gesundes und förderliches Aufwachsen ihrer Kinder. Dennoch kann es im Laufe des Zusammenlebens innerhalb einer Familie zu Problemen kommen, die einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen, um das Wohl der jungen Menschen und ihr Recht auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen. Meist stehen diese Probleme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Entwicklungsphasen, die die Familien durchleben. Im Fokus der familienunterstützenden Hilfen stehen daher die jeweiligen Entwicklungsaufgaben von Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Besonders bei Familien mit mehreren Kindern oder Stieffamilien, bei denen Partner ihre Kinder mit in die Beziehung einbringen und gemeinsame Kinder folgen, können sich mehrere Entwicklungsphasen überschneiden und es können sich erhebliche Herausforderungen für die Familien ergeben. Den meisten Familien gelingt die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben und sie gehen gestärkt daraus hervor. Wirken nebenher aber noch zusätzliche Belastungen und soziale Ungleichheiten durch z. B. Armut, Krankheit oder Beziehungsprobleme o. ä., kann es zu Überforderungen kommen, die einen erzieherischen Bedarf begründen.

Im Landkreis Mittelsachsen lebten im Jahr 2019 insgesamt 36.600 Familien mit Kindern. Davon bestanden 20.800 Familien aus Ehepaaren (57 Prozent) und 7.600 aus alleinerziehenden Elternteilen mit ihren Kindern, was einem Anteil von 21 Prozent entspricht. Weitere 8.300 Familien lebten als nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern zusammen (22 Prozent).

³ Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII kann von jungen Menschen bis 27 Jahre in Anspruch genommen werden.

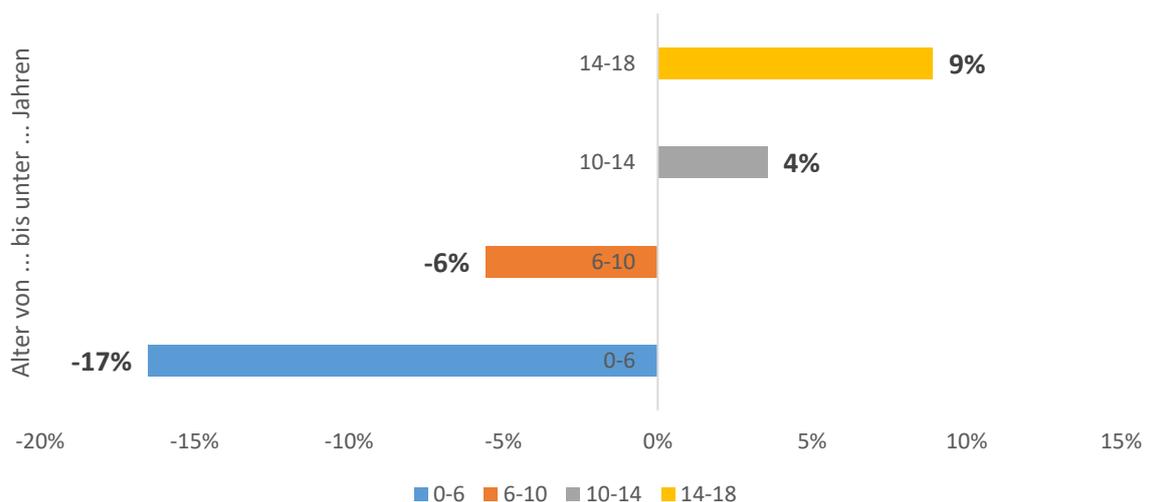
Abb. 4: Lebensformen mit Kindern in Mittelsachsen 2015 bis 2019



Der Rückgang an familiären Lebensformen geht einher mit der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mittelsachsen insgesamt. Gemäß der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Sachsen wird dieser Trend auch in den kommenden Jahren anhalten.

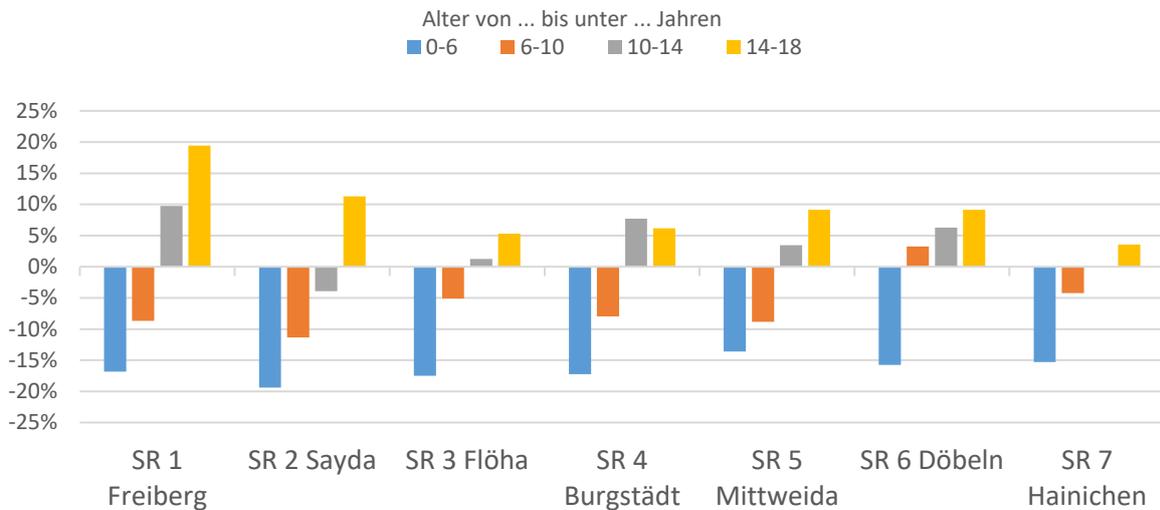
Bezogen auf die Gruppe der jungen Menschen bis unter 27 Jahre wird bis 2026 zunächst nur mit einem Verlust von knapp einem Prozent gerechnet. Blickt man auf die voraussichtliche Entwicklung in den einzelnen Altersgruppen, zeigen sich jedoch Unterschiede.

Abb. 5: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2026 nach Altersgruppen



Während vor allem bei den unter 6-jährigen, aber auch bei den Kindern im Grundschulalter bis 2026 mit einem deutlichen Rückgang gerechnet wird, erwartet man für die Altersgruppe der 10 bis unter 18-jährigen jungen Menschen einen Anstieg. Weitere Unterschiede werden in der sozialregionalen Betrachtung deutlich.

Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2026 nach Altersgruppen in den Sozialregionen



So wird in der Sozialregion 1 - Freiberg die Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der 14 bis unter 18-jährigen bis 2026 voraussichtlich um 19 Prozent ansteigen, wohingegen dieser Anstieg in der Sozialregion 7 – Hainichen mit nur 4 Prozent eher gering ausfallen wird. In der Sozialregion 4 - Burgstädt wird die Altersgruppe der 10 bis unter 14-jährigen mit 8 Prozent gemäß der amtlichen Vorausberechnung einen größeren Zuwachs erfahren als die Altersgruppe der 14 bis unter 18-jährigen. In der Altersgruppe der unter 6-jährigen wird in nahezu allen Sozialregionen mit einem Rückgang von über 15 Prozent gerechnet.

Neben dem demografischen Wandel und den sich verändernden Familienformen haben auch die unterschiedlichen Lebenslagen der Menschen Einfluss auf die Gestaltung von Familienleben und gelingende Erziehung. Dazu zählen materielle aber auch immaterielle Umstände, von denen der Einzelne betroffen ist, sowie die Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft.

Auf dem sogenannten „Konzept der Lebenslagen“ beruht der Sozialbericht⁴ für den Landkreis Mittelsachsen, der im Jahr 2014 im Rahmen der Integrierten Sozialplanung in Zusammenarbeit mit der Hochschule Mittweida erarbeitet und zwischenzeitlich fortgeschrieben wurde. Darin sind auf Gemeindeebene und auf der Ebene der Sozialregionen die verschiedenen Lebenslagendimensionen der mittelsächsischen Bevölkerung erfasst und dargestellt. Die Ergebnisse werden in die jugendhilfeplanerischen Überlegungen einbezogen.

2 Bestandsfeststellung

Im folgenden Kapitel werden der Bestand an Leistungsangeboten sowie die zusammengefassten Ergebnisse aus der Zielgruppen- und Wirksamkeitsanalyse in den jeweiligen Leistungsbereichen dargestellt. Die Ausführungen zu den flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sind im Kapitel hintenangestellt, da für die Ausgestaltung dieser Hilfeleistung die Inhalte der einzelnen „Säulen“ erzieherischer Hilfen und ggf. weitere Unterstützungsleistungen miteinander kombiniert werden können.

⁴ [2. Sozialbericht für den Landkreis Mittelsachsen 2015 bis 2018](#), veröffentlicht im Dezember 2020 nach Beschluss KT 141/07./2020

2.1 Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII

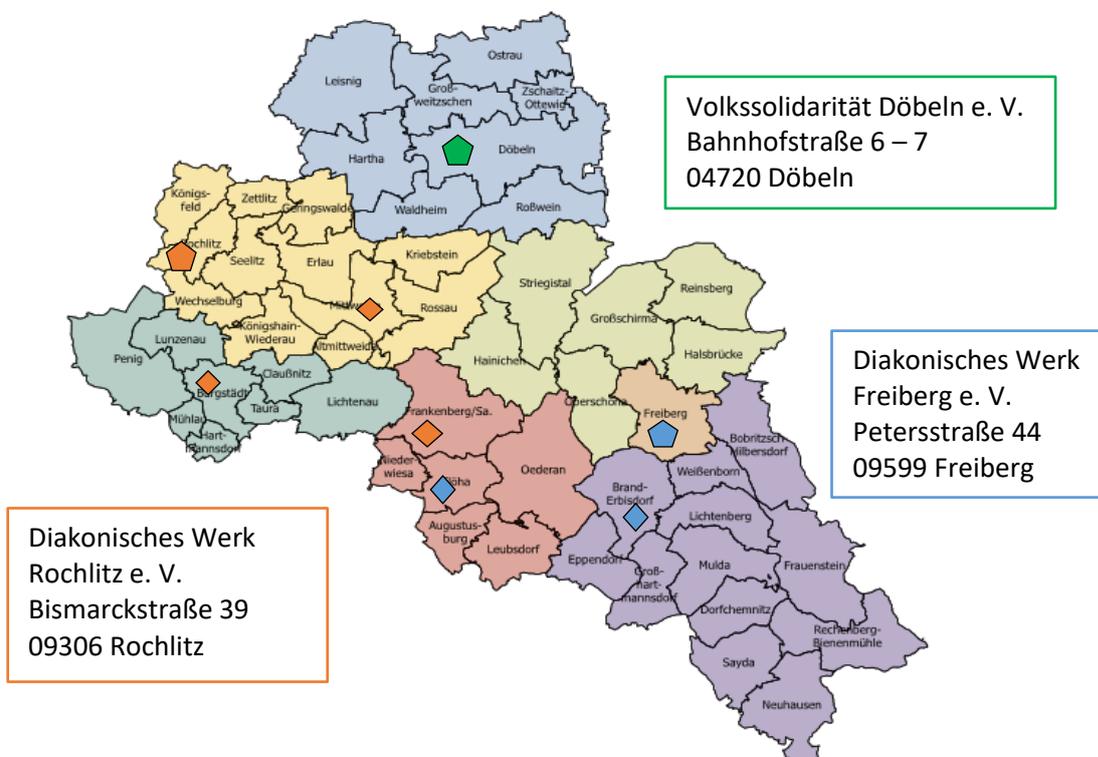
Erziehungsberatung soll die Ratsuchenden „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme (...), bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ Diese Leistung gehört zu den niedrigschwelligen Hilfen, für die eine unmittelbare Inanspruchnahme – ohne vorherige Antragstellung – möglich ist. Das Beratungsangebot richtet sich sowohl an Kinder und Jugendliche selbst als auch an deren Erziehungsberechtigte und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr. Wenn es um die Verselbstständigung geht, kann die Hilfe darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden.

Die wichtigsten Aufgaben sind dabei Beratung und Therapie, Durchführung präventiver Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Neben der Beratung im Einzelfall bieten die Fachkräfte deshalb auch Gruppenangebote, verschiedene therapeutische Ansätze und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Informationsveranstaltungen an. Sie wirken in Arbeitskreisen mit und sind mit den (sozial-)pädagogischen Fachkräften in den Sozialräumen vernetzt. Dafür arbeiten in den Erziehungsberatungsstellen interdisziplinäre Teams zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Leistungsangebote im Überblick

Im Landkreis Mittelsachsen erbringen drei Träger der freien Jugendhilfe Leistungen nach § 28 SGB VIII. Es gibt drei Erziehungsberatungsstellen und fünf Außenstellen.

Abb. 7: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 28



Im Jahr 2019 waren im Landkreis Mittelsachsen 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf insgesamt 11 Vollzeitstellen in den Erziehungsberatungsstellen tätig. Damit standen 2,4 Vollzeitstellen pro 10.000

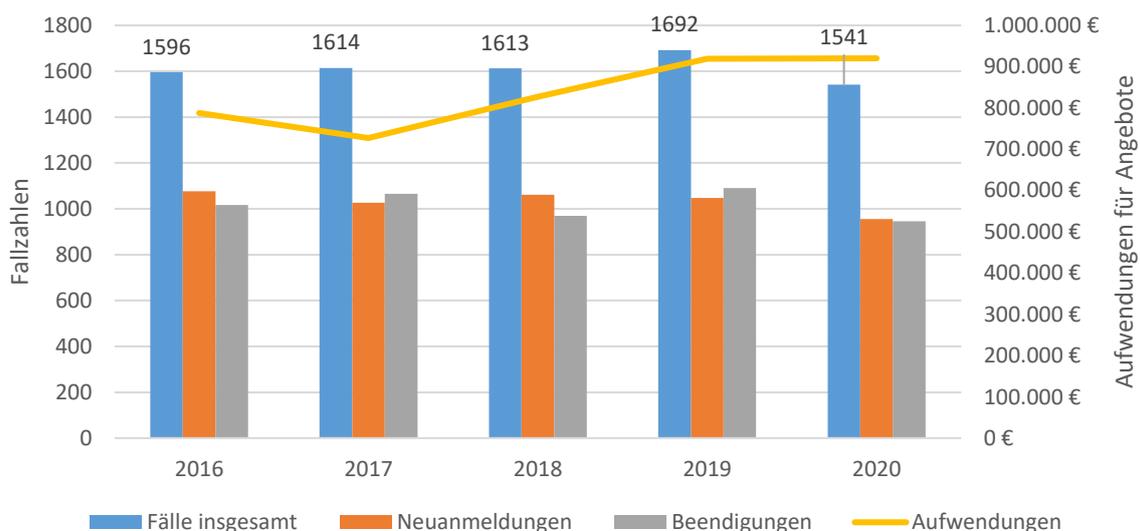
wohnhafte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für Leistungen nach § 28 SGB VIII zur Verfügung. Zu den multiprofessionellen Teams gehören: 7 Diplom-Sozialpädagogen, 2 Sozialarbeiter (BA), 7 Diplom-Psychologen, 1 Diplom-Pädagoge, 1 Diplom-Heilpädagogin und 1 Diplom-Theologin. Diese Fachkräfte verfügen über zahlreiche Zusatzqualifikationen, z. B. als systemische Therapeuten / Familientherapeuten (11), psychologische Psychotherapeuten (2), systemische Berater (3), Trauma-Musiktherapeutin, integrierte familienorientierte Berater mit Supervision und Coaching (2), Mediatorin u. a.

Alle drei Beratungsstellen sowie die zugehörigen Außenstellen sind zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Die Anmeldung zur Beratung ist täglich möglich, wobei die Träger die Organisation der Anmeldung bzw. die Unterstützung durch eine Teamassistenz unterschiedlich handhaben. So stellen die Träger der Diakonie Freiberg und Rochlitz eine zentrale Anmeldung für mehrere Beratungsangebote zur Verfügung und erzielen dadurch Synergieeffekte innerhalb ihrer Organisation. Hingegen gibt es in der Beratungsstelle Döbeln eine eigene Teamassistenz, welche neben der Anmeldung von Klienten auch Anliegen von Netzwerkpartnern und sorgeberechtigten Eltern entgegennimmt sowie Terminmanagement in Krisensituationen durchführt. Hier zeigt sich der Vorteil in kürzeren Wartezeiten bis zum Beratungsbeginn.

Nutzung der Angebote

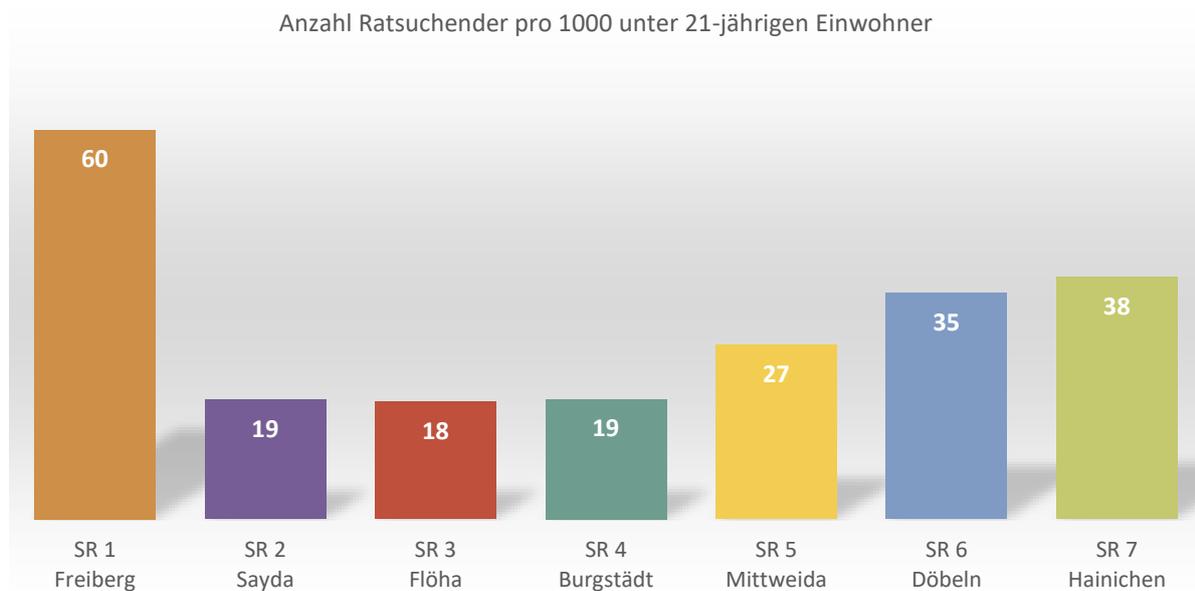
Erziehungsberatung als individuelle erzieherische Hilfe wird analog der anderen erzieherischen Hilfen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung im Landkreis Mittelsachsen unterlag in den vergangenen Jahren nur geringen Schwankungen. Seit 2015 werden etwa 1.600 Beratungsprozesse jährlich durchgeführt mit einer leicht steigenden Tendenz. Etwa die Hälfte aller Beratungen findet in den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Freiberg statt. Jeweils ein Viertel übernehmen die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Rochlitz und der Volkssolidarität in Döbeln. Die Aufwendungen für die Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII sind im Zeitraum 2016 bis 2020 um 17 Prozent angestiegen und betragen im Jahr 2020 insgesamt 920.247 €, was einem Betrag von 20 € pro minderjährigen Landkreiseinwohner entspricht.

Abb. 8: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 28



Die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (Falldichte) ist in den Sozialregionen unterschiedlich verteilt und reicht im Jahr 2019 von 18 (pro 1000 unter 21-jährigen Einwohnern) in der Sozialregion 3 - Flöha bis zu 60 in der Sozialregion 1 - Freiberg.

Abb. 9: Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme 2019 nach Sozialregionen § 28



Die Anmeldung zur Beratung erfolgt überwiegend durch die Eltern (54 Prozent) sowie durch soziale Dienste und andere Institutionen (16 Prozent). Zunehmend werden Erstkontakte auch über die Schulen vermittelt.

39 Prozent der ratsuchenden Eltern sind alleinlebend. In 36 Prozent der Beratungsfälle leben die Eltern zusammen und weitere 26 Prozent befinden sich in einer Stiefelternkonstellation. Der Anteil transferleistungsbeziehender Eltern ist in der Erziehungsberatung niedriger als in den übrigen ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Die meisten Kinder in der Beratung sind zwischen 6 und 12 Jahre alt, wobei insgesamt mehr Jungen als Mädchen betroffen sind. Über die Hälfte der Beratungen findet mit den Eltern allein statt. Ein Drittel der Beratungen erfolgt mit der ganzen Familie. 13 Prozent der Beratungen werden mit dem jungen Menschen allein durchgeführt.

Gründe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung sind hauptsächlich Belastungen des jungen Menschen, die durch familiäre Konflikte oder durch Problemlagen der Eltern hervorgerufen werden, aber auch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bzw. seelische Probleme der Kinder und Jugendlichen. Schwerpunkte in der Beratungstätigkeit sind:

- Arbeit mit Kindern und Familien im Kontext von Trennung oder Scheidung,
- Bearbeitung von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten junger Menschen,
- Arbeit mit psychisch kranken Eltern und deren Kindern,
- Arbeit mit suchtbelasteten Eltern und deren Kindern.

Wirksamkeit der Hilfen

Erziehungsberatung ist ein niedrighschwelliges Angebot, welches von den Ratsuchenden freiwillig in Anspruch genommen wird. Dementsprechend entscheiden sie auch darüber, welche Themen bearbeitet werden sollen und ob bzw. wann sie mit dem Erreichten zufrieden sind. Insofern bilden die statistischen Merkmale zur Beendigung einer Hilfe nur teilweise deren Wirksamkeit ab.

Im betrachteten Zeitraum wurden 77 Prozent aller beendeten Hilfen als planmäßig und gemäß den Beratungszielen beendet eingeschätzt. Ein Zehntel der beratenen Familien wurde anschließend weiter durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder erhielt eine erzieherische bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII. Weitere 11 Prozent wurden in andere institutionelle Beratungssettings verwiesen.

Ein Beratungsprozess in der Erziehungsberatung dauert in der Regel 5 – 7 Monate. Pro beendetem Beratungsfall haben etwa 8 bis 9 Sitzungen stattgefunden.

Aktuelle Entwicklungen im Jahr 2020

Die Corona-Pandemie stellte im Jahr 2020 auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Mittelsachsen vor neue Herausforderungen. So wurden Beratungen zu einem großen Teil telefonisch, aber auch per E-Mail oder Videokonferenz durchgeführt. Einerseits wurden diese Möglichkeiten von den ratsuchenden Familien dankbar angenommen, andererseits wurden die Grenzen dieser Beratungsformen sehr schnell deutlich, da ohne den persönlichen Kontakt eine Vielzahl an wichtigen Methoden in der Beratung nicht zum Einsatz kommen konnte. So war die Durchführung von Gruppenangeboten nur eingeschränkt möglich, ebenso die vernetzenden Aktivitäten und Weiterbildungen.

Insgesamt gab es weniger Anmeldungen für Beratungen. Durch die zeitweilige Schließung von Kitas und Schulen konnten Familien mit ihren aktuellen Problemlagen nicht vollumfänglich auf die dortigen Ansprechpartner zurückgreifen. Vielfach wurden familiäre Schwierigkeiten und ihre Auswirkungen bei Arzt- oder Klinikbesuchen angesprochen und vermehrt von dieser Seite in die Beratungsstellen vermittelt. Daneben verzeichneten die Beratungsstellen eine stärkere Eigeninitiative von Eltern hinsichtlich der Kontaktaufnahme und Suche nach Unterstützung.

Zu den am häufigsten von den Familien benannten Belastungsfaktoren zählten:

- Organisation des Alltags mit häuslicher Lernzeit, fehlender Kitabetreuung und ggf. Home-Office,
- Zuspitzung familiärer Konflikte durch Mangel an sozialen Kontakten und Freizeitmöglichkeiten,
- Daueranforderung und Überforderung von Eltern und Kindern mit der alleinigen Verantwortung für die schulische Entwicklung,
- Wirtschaftliche Unsicherheiten und Existenzängste aufgrund von Kurzarbeit o.ä.,
- Konflikte bei der Durchführung von Umgangsregelungen nach Trennung oder Scheidung,
- Mangel an persönlichen Kontakten zu Freunden und zu wenig Rückzugsmöglichkeiten insbesondere für Jugendliche.

Aufgabe von Erziehungs- und Familienberatung ist es, Familien bei der Bewältigung der verschiedensten Herausforderungen mit geeigneten Methoden zu unterstützen. Alle drei Beratungsstellen haben in der Zeit der Corona-Krise nach Mitteln und Wegen gesucht, um dieser Aufgabe in der besonderen Situation gerecht zu werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich einige der neu probierten Methoden und Settings – vor allem im digitalen Bereich – durchaus bewährt haben und in die zukünftige Arbeit einfließen können. Andererseits ist ebenso deutlich geworden, dass in der Beratungstätigkeit die persönliche Begegnung unverzichtbar ist und Familien diese spezielle Form der Unterstützung weiterhin benötigen, um ihre jeweiligen Entwicklungsaufgaben und die Herausforderungen dieser besonderen Zeit gut bewältigen zu können.

2.2 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII

Erzieherische Hilfen werden nach dem Bedarf im Einzelfall als Hilfe für ein Kind bzw. dessen Familie gewährt. In manchen Situationen kann der erforderliche Lern- bzw. Entwicklungseffekt allerdings in einer Gruppe sehr viel besser erreicht werden. Für diese Bedarfe gibt es die Angebote der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Diese können inhaltlich und methodisch sehr vielfältig sein und reichen vom Anti-Aggressions-Kurs bis hin zu Trennungs- und Scheidungskindergruppen.

Die Ziele der Sozialen Gruppenarbeit sind darauf ausgerichtet, die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Menschen zu fördern. Stärken und Widerstandskräfte der Kinder und Jugendlichen werden unterstützt, um Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln, Dinge zu lernen und Herausforderungen gut bewältigen zu können. Durch Soziale Gruppenarbeit sollen insbesondere soziale Handlungskompetenzen erweitert und Entwicklungsschwierigkeiten verringert bzw. aufgehoben werden.

Soziale Gruppenarbeit findet im Landkreis Mittelsachsen zumeist integriert in andere erzieherische Hilfeformen statt, insbesondere bieten die Erziehungsberatungsstellen verschiedene thematische Gruppen an. Dazu gehören beispielsweise:

- Trennungs- und Scheidungskindergruppen,
- Gruppen für Kinder mit einer AD(H)S-Symptomatik,
- Gruppen für Kinder mit psychisch kranken oder suchtbelasteten Eltern,
- Gruppen für Schulkinder zum Thema „Mobbing“.

Im Jahr 2019 wurden in den Erziehungsberatungsstellen der Diakonischen Werke Freiberg und Rochlitz insgesamt 9 Gruppenangebote mit 57 Teilnehmern durchgeführt.

Auch die Angebote der Jugendgerichtshilfe, z. B. Soziale Trainingskurse, werden in geeigneten Fällen für erzieherische Hilfen genutzt. Im Bereich der flexiblen ambulanten und der teilstationären Hilfen findet die Methode der Gruppenarbeit ebenfalls Anwendung.

Aufgrund der geringen Zahl an Einzelfällen, für welche eine separate Gewährung nach § 29 SGB VIII durch die Abteilung Jugend und Familie erfolgt, wird von einer Ausweisung der Fallzahlen und Aufwendungen an dieser Stelle abgesehen.

2.3 Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII

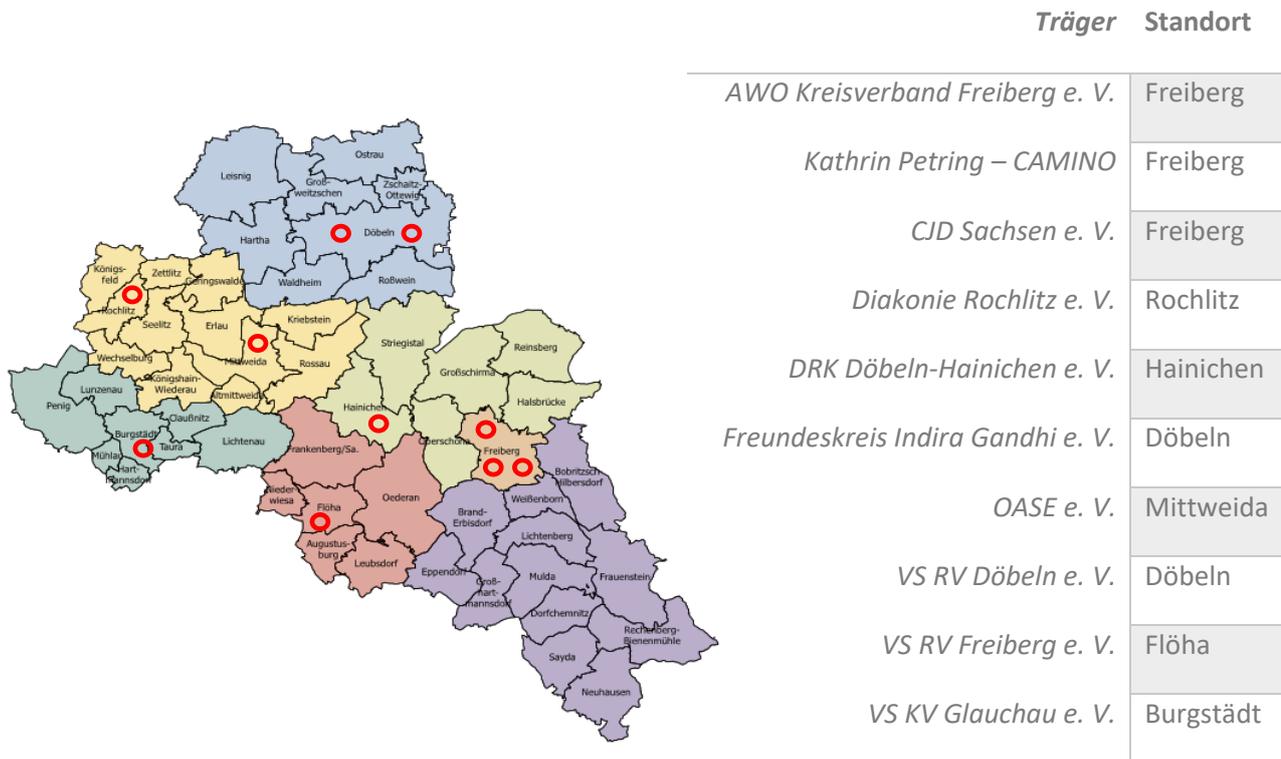
Die Hilfeform des Erziehungsbeistandes ist darauf ausgerichtet, junge Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung ihres sozialen und familiären Umfeldes zu unterstützen und ihre Verselbstständigung zu fördern. Rechtliche Grundlage ist der § 30 bzw. § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII. Adressaten der Hilfe sind demnach sowohl minderjährige als auch volljährige junge Menschen, deren Entwicklung aufgrund individueller Problemsituationen als gefährdet oder geschädigt angesehen wird und die deshalb einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen. Gleichzeitig bietet der § 30 SGB VIII auch die Rechtsgrundlage für eine Betreuung im Rahmen einer richterlichen Weisung nach Jugendgerichtsgesetz (Betreuungshelfer), welche aber nicht Gegenstand dieses Planungsprozesses ist.

Zu der oben genannten Zielgruppe der jungen Menschen zählen auch die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die im Landkreis Mittelsachsen verstärkt seit 2016 Hilfen zur Erziehung erhalten haben. Seit 2017 ist deren Zahl deutlich zurückgegangen, so dass eine Fallanalyse und separate Bedarfsermittlung in der vorliegenden Teilfachplanung nicht vorgenommen wird.

Leistungsangebote im Überblick

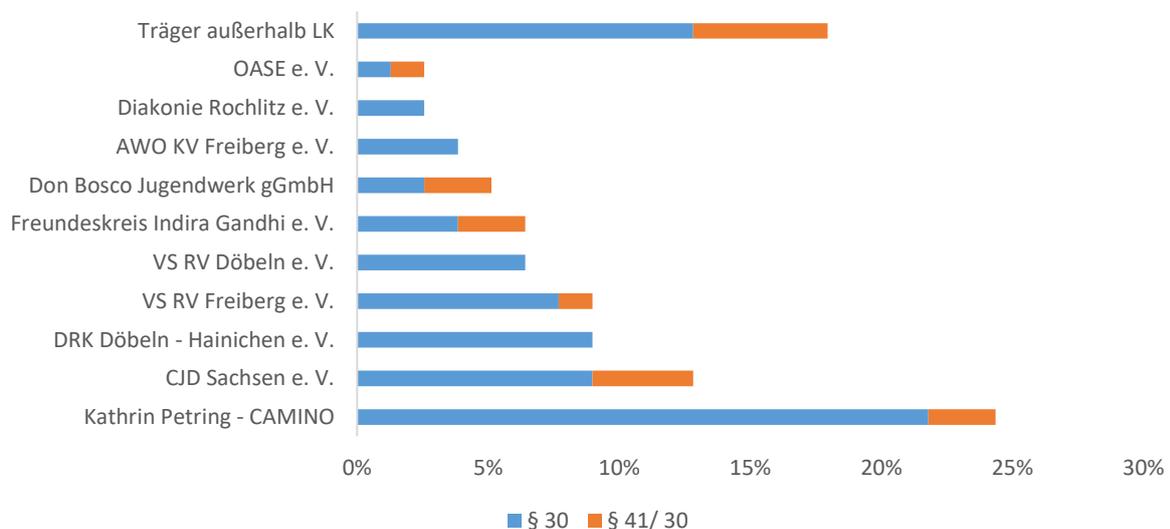
Im Landkreis Mittelsachsen boten am 01.04.2020 zehn Träger der freien Jugendhilfe Leistungen nach § 30 SGB VIII an. Neun der zehn Träger hielten das Angebot „Erziehungsbeistand“ in Kombination mit „Sozialpädagogischer Familienhilfe“ nach § 31 SGB VIII vor.

Abb. 10: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 30



Darüber hinaus wird die Leistung auch von Trägern außerhalb des Landkreises erbracht. Hierbei handelt es sich meist um Träger aus kreisnahen Regionen wie Chemnitz oder Freital.

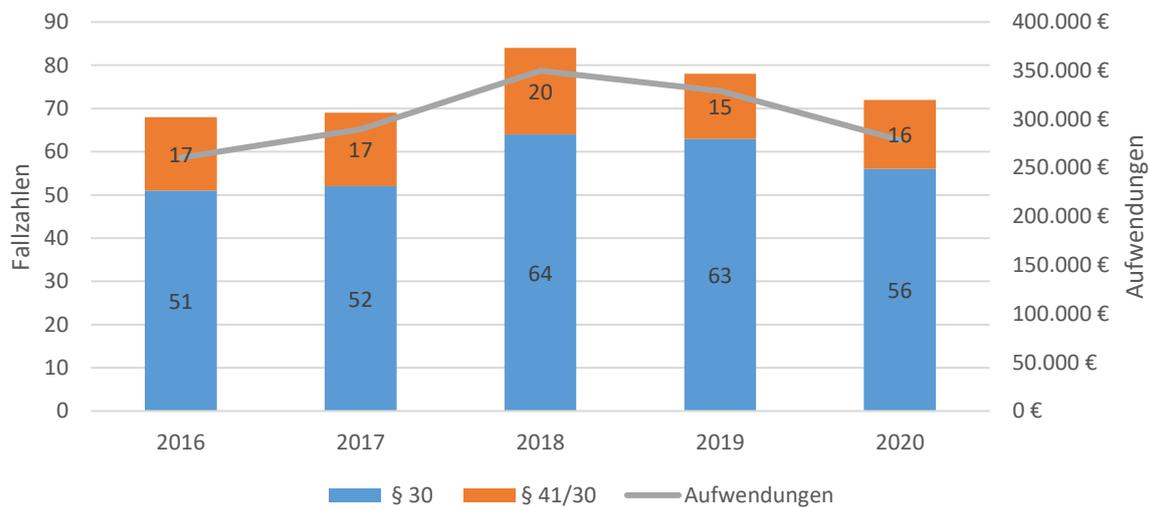
Abb. 11: Leistungserbringung durch freie Träger im Jahr 2019 - § 30



Nutzung der Angebote

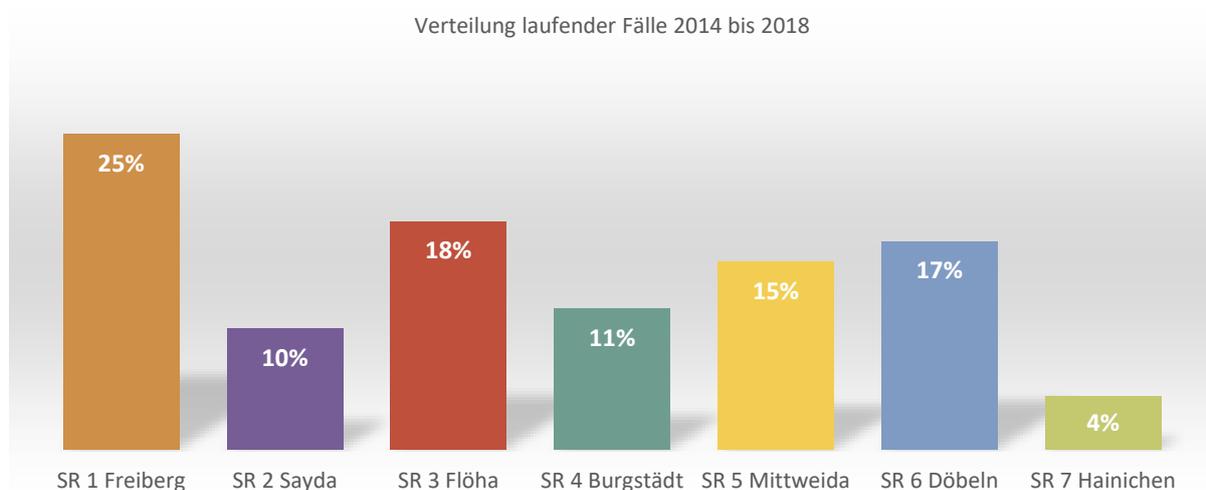
Die jährlichen Fallzahlen im Bereich der Erziehungsbeistandschaften unterliegen im Zeitverlauf nur geringen Schwankungen. Durchschnittlich werden im Landkreis Mittelsachsen 74 junge Menschen pro Jahr mit dieser Hilfeform unterstützt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen seit 2016.

Abb. 12: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 30



Die jungen Menschen, welche die Hilfe nach § 30 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind zu Hilfebeginn durchschnittlich 14 Jahre alt. 57 Prozent von ihnen stammen aus Familien mit einem alleinlebenden Elternteil. In 22 Prozent der Fälle leben die leiblichen Eltern zusammen. Dabei haben nicht alle Jugendlichen vor Beginn der Hilfe ihren Aufenthalt im Haushalt der Eltern oder Stiefeltern. Etwa 30 Prozent leben zu dem Zeitpunkt bereits außerhalb des Elternhauses, ca. die Hälfte davon in einer stationären oder sozialpädagogisch begleiteten Wohnform. Der Anteil junger Menschen aus Familien mit Transferleistungsbezug beträgt im Gesamtzeitraum 60 Prozent mit einer rückläufigen Tendenz (2018: 50 Prozent). Die meisten Hilfeempfänger haben ihren Wohnort in der Sozialregion 1 - Freiberg, gefolgt von den Sozialregionen 3 - Flöha, 6 - Döbeln und 5 - Mittweida.

Abb. 13: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 30



Bezogen auf die wohnhafte minderjährige Bevölkerung ist die Inanspruchnahme der Hilfeform Erziehungsbeistand in der Sozialregion 1 - Freiberg am größten (2,5 von 1000). Demgegenüber fällt sie in der Sozialregion 6 - Döbeln eher gering aus (1,0). Sie ist dort genauso hoch wie in der ländlich geprägten Sozialregion 2 - Sayda und liegt damit unter der jeweiligen Falldichte in den Sozialregionen 5 - Mittweida, 3 – Flöha (jeweils 1,5) und 4 – Burgstädt (1,3).

Bei den Gründen für die Inanspruchnahme der Hilfeform Erziehungsbeistand stellen die seelischen Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten der hilfesuchenden jungen Menschen mit 28 Prozent den größten Anteil dar, gefolgt von schulischen Problemen und Belastungen durch familiäre Konflikte.

Wirksamkeit der Hilfen

Die Hilfeform Erziehungsbeistand ist darauf angelegt, junge Menschen bei der Überwindung und Bewältigung bestimmter entwicklungsbedingter Problemlagen zu unterstützen. Die Wirksamkeit der Hilfe werden diese jungen Menschen daran messen, ob es unmittelbar spürbare Verbesserungen und positive Effekte für sie selbst im Zusammenhang mit der Hilfe gibt. Nicht immer entsprechen dabei die Veränderungen den Vorstellungen der sorgeberechtigten Eltern. Sie sind aber zugleich Ausdruck und Merkmal der Entwicklungsphase, in der sich die jungen Menschen befinden.

Mit der Unterstützung durch den Erziehungsbeistand streben die jungen Menschen vor allem ein besseres Zusammenleben in der Familie und die Stärkung von Eigenverantwortung und selbstständigem Handeln an. Von allen im Betrachtungszeitraum beendeten Hilfen nach § 30 SGB VIII wurden bei 39 Prozent die Zielstellungen als weitgehend oder voll erreicht eingeschätzt. 29 Prozent der Hilfeempfänger schätzten die Ziele als zumindest teilweise erreicht ein.

Nach Beendigung der Hilfe folgte in rund zwei Drittel der Fälle keine weitere Hilfe zur Erziehung, jedoch verblieb ein Teil in ambulanter oder institutioneller Beratung zur weiteren Stabilisierung. 14 Prozent der Jugendlichen, die im betrachteten Zeitraum eine Hilfe nach § 30 SGB VIII beendet hatten, erhielten anschließend eine andere ambulante Hilfe zur Erziehung. In 13 Prozent der Fälle folgte eine stationäre Jugendhilfeleistung.

Im Durchschnitt dauert eine Erziehungsbeistandschaft bei den minderjährigen jungen Menschen im Landkreis Mittelsachsen etwa 10 Monate bzw. 13 Monate bei den mit Volljährigkeit fortgeführten Hilfen nach § 41 SGB VIII.

2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe „... soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Es handelt sich um eine aufsuchende Hilfe, die vorrangig im häuslichen Umfeld der Familie erfolgt und das gesamte Familiensystem einbezieht. Eltern sollen befähigt werden, ihr Leben eigenverantwortlich und zum Wohle ihrer Kinder zu gestalten. Dafür sollen Erziehungs- und Alltagskompetenzen gestärkt und erweitert werden und die Familien sollen in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen und die des unmittelbaren sozialen Umfeldes zu erkennen und zu nutzen.

Diese Hilfeform richtet sich an Eltern, deren gegenwärtiges Selbsthilfepotential wegen inner- und/oder außerfamiliärer Belastungsfaktoren nicht ausreicht, um die Versorgung und Förderung der in der Familie lebenden Kinder ausreichend zu gewährleisten. Gesellschaftliche Faktoren, wie z. B. materielle

Notlagen, unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolationen verschärfen oder bedingen häufig die familiären Schwierigkeiten.

Leistungsangebote im Überblick

Im Landkreis Mittelsachsen boten am 01.04.2020 10 Träger der freien Jugendhilfe Leistungen nach § 31 SGB VIII an. Neun der zehn Träger hielten das Angebot in Kombination mit „Erziehungsbeistand“ nach § 30 SGB VIII vor.

Abb. 14: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 31

Träger Standort



<i>AWO Kreisverband Freiberg e. V.</i>	Freiberg
<i>Kathrin Petring – CAMINO</i>	Freiberg
<i>Diakonie Rochlitz e. V.</i>	Rochlitz
<i>DRK Döbeln-Hainichen e. V.</i>	Hainichen
<i>Familiensinn GmbH & Co. KG</i>	Döbeln
<i>Freundeskreis Indira Gandhi e. V.</i>	Döbeln
<i>OASE e. V.</i>	Mittweida
<i>VS RV Döbeln e. V.</i>	Döbeln
<i>VS RV Freiberg e. V.</i>	Flöha
<i>VS KV Glauchau e. V.</i>	Burgstädt

Entwicklung der Trägerlandschaft im Bereich SPFH seit 2015

Am 31.12.2015 wurde das Angebot „Projekt Pitzing“ in Döbeln geschlossen. Ein Teil der Fachkräfte wurde vom Träger Volkssolidarität RV Döbeln e. V. übernommen, welcher seit 01.01.2016 die Sozialpädagogische Familienhilfe als eine von mehreren Leistungen anbietet.

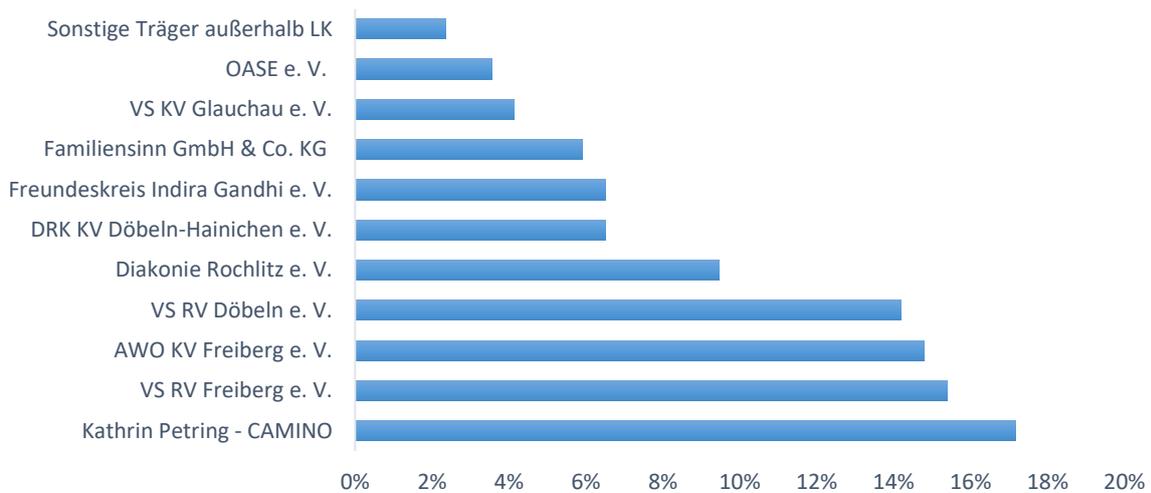
Seit 2018 übernimmt auch der Träger DRK Döbeln-Hainichen e. V. mit Sitz in Hainichen ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 30 und 31 SGB VIII.

In Döbeln kam es 2019 zur Eröffnung und Übernahme von Leistungen nach § 31 SGB VII durch den Träger „Familiensinn GmbH & Co. KG“.

Der Träger Volkssolidarität KV Glauchau e. V. hat die Außenstelle der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Burgstädt geschlossen und nach Limbach-Oberfrohna im Landkreis Zwickau verlegt.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Verteilung der Leistungserbringung durch die Träger im Jahr 2019.

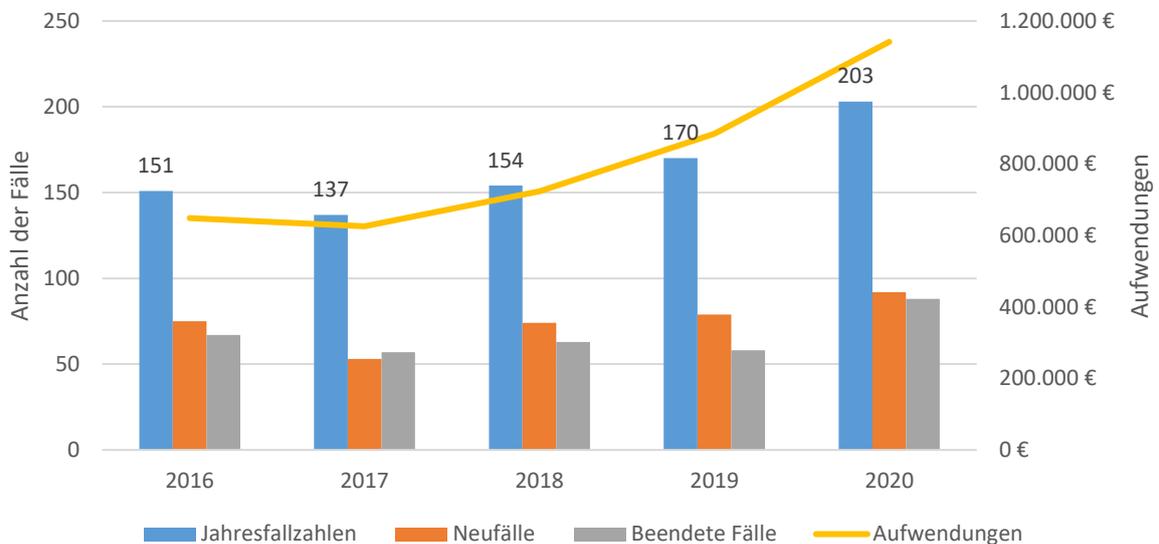
Abb. 15: Leistungserbringung durch freie Träger im Jahr 2019 - § 31



Nutzung der Angebote

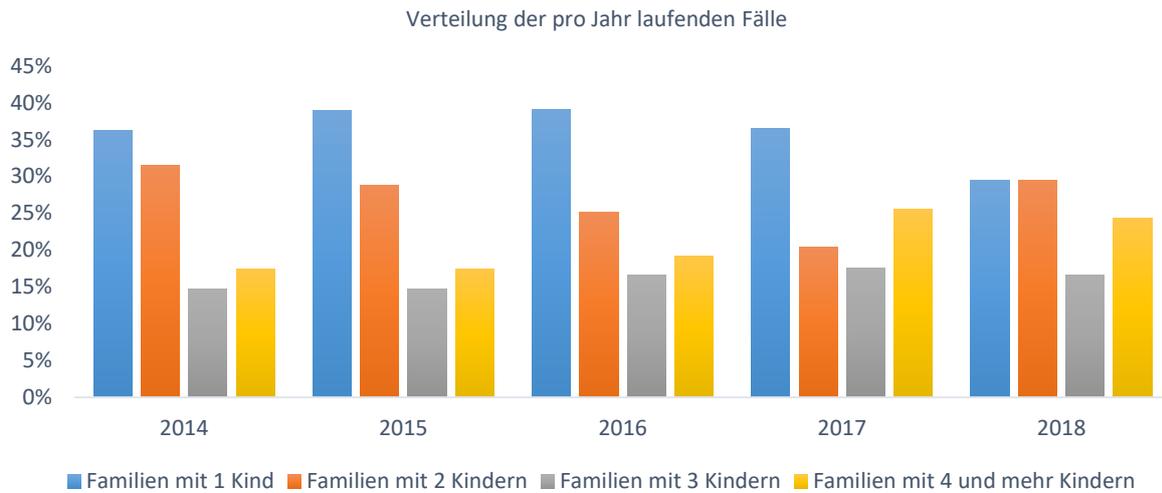
Nachdem die Fallzahlen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe in den zurückliegenden Jahren relativ konstant bei ca. 150 laufenden Fällen pro Jahr lagen, ist seit 2018 ein Anstieg der jährlichen Hilfefälle zu verzeichnen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen im Zeitraum 2016 bis 2020.

Abb. 16: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 31



Die Sozialpädagogische Familienhilfe wirkt im häuslichen Umfeld und betrifft die ganze Familie. Als Hilfeempfänger werden zumeist die jüngsten in der Familie lebenden Kinder benannt, weshalb die Altersgruppe der 0 - 3-jährigen in der Hilfeart am häufigsten vertreten ist. Es werden aber auch die in der Familie lebenden Geschwisterkinder in die Hilfe einbezogen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der pro Jahr laufenden Hilfen nach der Anzahl der Kinder in den Familien.

Abb. 17: Anzahl der Kinder in den Familien mit Leistungsbezug nach § 31

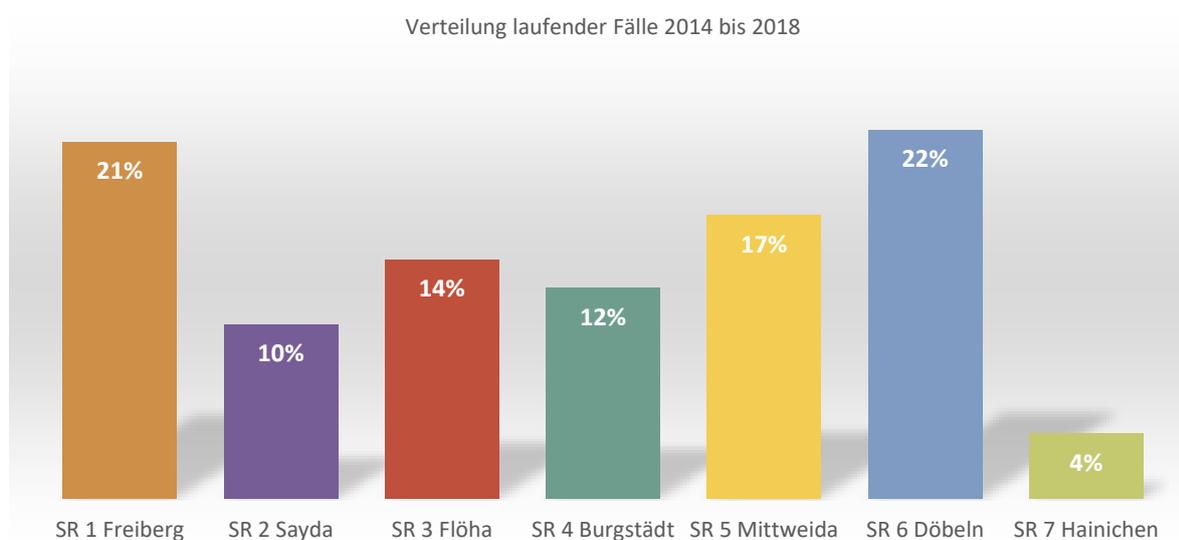


Der Anteil der Familien mit nur einem Kind ist im Verlauf zurückgegangen, während der Anteil an Mehrkinderfamilien zugenommen hat. Insgesamt wurden im Zeitraum 2014 bis 2018 von der geleisteten Familienhilfe 1026 Kinder in den Familien erreicht. Das entspricht im Durchschnitt etwa 2,4 Kinder pro Hilfefall.

Fast zwei Drittel der Hilfeempfänger (61 Prozent) stammen aus Haushalten mit einem alleinerziehenden Elternteil. 86 Prozent der Familien, die im Betrachtungszeitraum Sozialpädagogische Familienhilfe erhielten, bezogen gleichzeitig auch staatliche Grundsicherungsleistungen.

Im betrachteten Zeitraum hatten die meisten Hilfeempfänger ihren Wohnort in der Sozialregion 6 - Döbeln, gefolgt von den Sozialregionen 1 - Freiberg und 5 - Mittweida. Aus der Sozialregion 7- Hainichen kamen die wenigsten Hilfeempfänger, allerdings leben hier auch die wenigsten minderjährigen Landkreiseinwohner.

Abb. 18: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 31



Die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme von Sozialpädagogischer Familienhilfe ist in der Sozialregion 1 - Freiberg mit durchschnittlich 5,6 Hilfeempfängern pro 1000 minderjährigen Einwohnern am größten, gefolgt von der Sozialregion 5 - Mittweida (4,1) und der Sozialregion 6 - Döbeln (3,4). Am niedrigsten ist die Falldichte in der Sozialregion 7 - Hainichen (1,2).

Die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern ist der am häufigsten genannte Grund für die Leistungsgewährung von Sozialpädagogischer Familienhilfe, die Hilfen werden aber auch aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelischen Problemen der jungen Menschen gewährt. Belastungen durch familiäre Konflikte sowie eine unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung der jungen Menschen in der Familie sind weitere Gründe für die Inanspruchnahme einer Sozialpädagogischen Familienhilfe. Vier Prozent der Hilfen sind auf Kindeswohlgefährdende Aspekte zurückzuführen.

Wirksamkeit der Hilfen

Der Sozialpädagogischen Familienhilfe geht oft ein längerer Beratungsprozess zwischen ASD und der betreffenden Familie voraus. Das zeigt sich auch in der Auswertung der vorhergehenden Leistungen. Demnach fand in über der Hälfte der begonnenen Hilfen zuvor eine ambulante Beratung durch den ASD statt. Ein Viertel der jungen Menschen hatte zuvor keine andere Leistung erhalten, während 16 Prozent der Hilfeempfänger vor Beginn der Sozialpädagogischen Familienhilfe bereits eine andere Hilfe zur Erziehung erhalten haben. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass in etwa drei Viertel der Fälle vor Beginn der Hilfe bereits ein intensiver Kontakt zwischen der Familie und dem ASD bestand.

Im Betrachtungszeitraum waren die meisten Hilfen auf die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz der Eltern ausgerichtet, aber auch die altersgemäße Versorgung des Kindes wurde in vielen Fällen als Globalziel für die Hilfe benannt. Die aufgestellten Ziele wurden von mehr als der Hälfte der Familien am Ende als weitgehend oder ganz erreicht eingeschätzt, 25 Prozent schätzten die Ziele zumindest als teilweise erreicht ein. Entsprechend war in über der Hälfte der beendeten Hilfen keine nachfolgende Hilfe erforderlich, weitere 23 Prozent der Familien verblieben in ambulanter Beratung durch den ASD.

Eine Hilfe nach § 31 SGB VIII dauert im Landkreis Mittelsachsen durchschnittlich 15 Monate. Die Auswertung der statistischen Erhebungsmerkmale zeigt, dass Hilfen mit einer Dauer zwischen 12 und 18 Monaten in der Zielerreichung tendenziell am besten eingeschätzt werden und die wenigsten nachfolgenden Leistungen erfordern.

Zwei Drittel der durchgeführten Hilfen wurden gemäß Hilfeplan beendet. Jeweils 13 Prozent endeten mit einem Hilfeabbruch bzw. mit der Überleitung in eine andere Hilfeart.

2.5 Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

Die Erziehung in der Tagesgruppe steht i. V. m. § 27 SGB VIII als Hilfeform zwischen den ambulanten und stationären Leistungen. Sie „... soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern...“

Bei dieser Hilfeform handelt es sich um ein teilstationäres Angebot, welches die Erziehung in der Familie nicht ersetzen, sondern erhalten soll. Durch die Aufnahme des Kindes in einer Tagesgruppe werden die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben entlastet und gleichzeitig gefördert. Die Hilfeform richtet sich vorwiegend an Schulkinder bis 12 Jahre, die aufgrund von Einschränkungen in den Bereichen soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Erziehungskompetenz der Eltern einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen. Methodisch-inhaltlich werden dabei Handlungsstrategien der Gruppenpädagogik mit individualpädagogischen/-therapeutischen Maßnahmen und Elementen

sozialräumlichen Handelns verbunden, wodurch letztlich der Verbleib des Kindes in seiner Familie gesichert werden soll.⁵

Leistungsangebote im Überblick

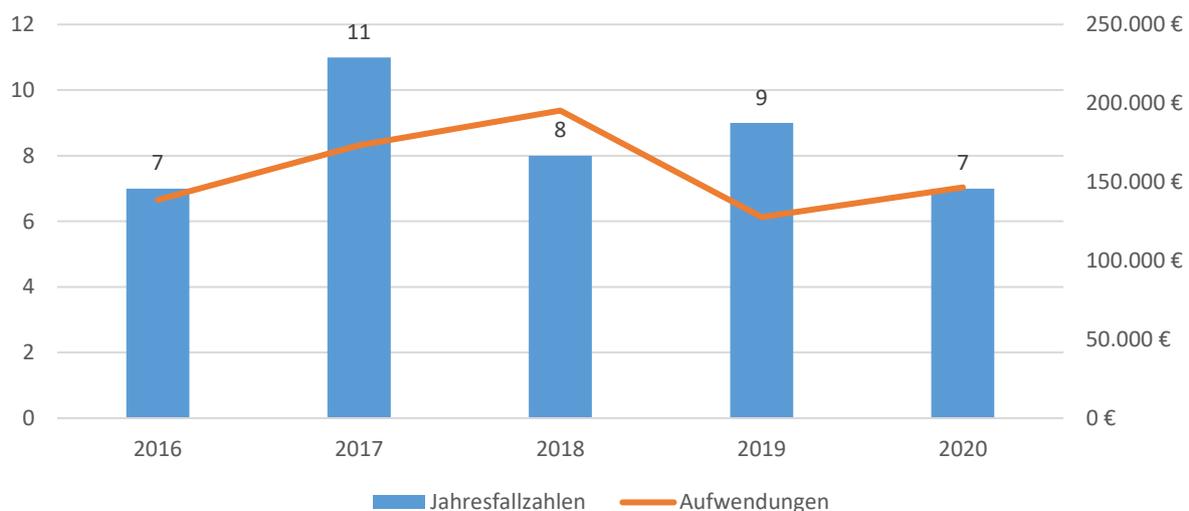
Im Landkreis Mittelsachsen gibt es mit der Lerntherapeutischen Tagesgruppe Mittweida ein teilstationäres Angebot nach § 32 in Verbindung mit § 35a SGB VIII. Es richtet sich an Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, die schwerwiegende schulische Probleme sowie psychiatrische Auffälligkeiten aufweisen und daher in ihrer Teilhabefähigkeit an schulischer Bildung und am Leben in der Gemeinschaft massiv beeinträchtigt sind. Träger des Angebotes ist der Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Mittweida e. V., welcher auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit den Lehr- und Fachkräften der Heinrich-Hoffmann-Schule Schweikershain sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) am Klinikum Chemnitz (bis 31.12.2019 KJP Mittweida) zusammenarbeitet. Insgesamt 6 Kinder können für eine maximale Dauer von 2 Jahren aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird die Hilfeform Erziehung in der Tagesgruppe von anderen Trägern außerhalb des Landkreises Mittelsachsen in Einzelfällen erbracht.

Nutzung der Angebote

Jährlich nehmen im Landkreis Mittelsachsen durchschnittlich 7 Kinder eine Hilfe nach § 32 SGB VIII in Anspruch. Das Angebot der lerntherapeutischen Tagesgruppe ist nahezu vollständig ausgelastet.

Abb. 19: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 32



Im Zeitraum 2014 bis 2018 waren durchschnittlich 78 Prozent der Hilfeempfänger dem männlichen und 22 Prozent dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

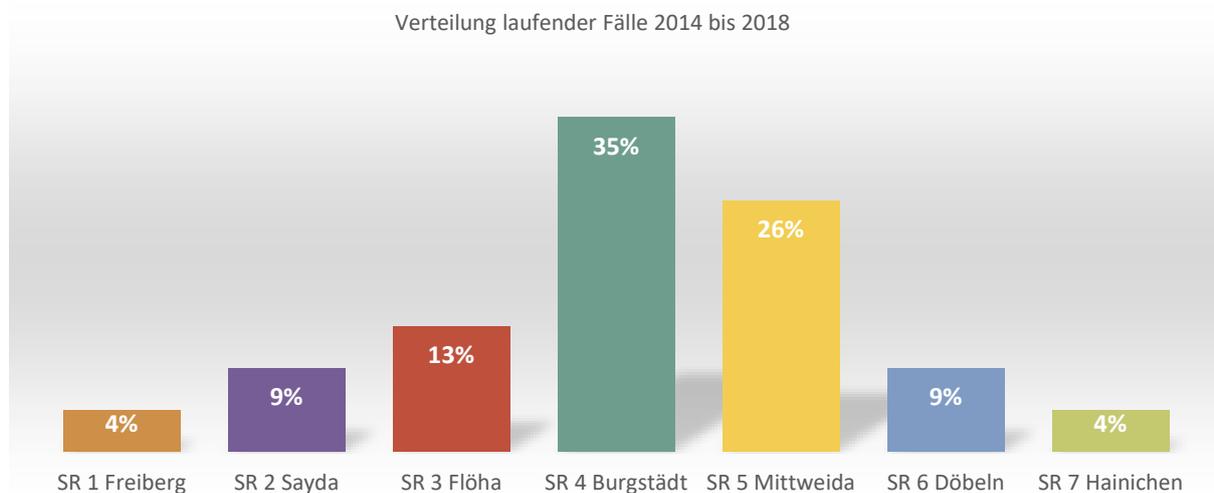
Im Durchschnitt sind die Kinder im Landkreis Mittelsachsen bei Hilfebeginn 8 Jahre alt. Etwa die Hälfte von ihnen kommt aus einem Haushalt mit einem alleinerziehenden Elternteil. In etwa 30 Prozent der Fälle leben die Eltern zusammen. Drei Viertel der Hilfeempfänger sind zu Hilfebeginn auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen.

Die Wohnortnähe der Angebote von Hilfen zur Erziehung ist entscheidend für deren Inanspruchnahme und Akzeptanz durch die Familien. Auch können so lange Fahrtwege und Fahrtzeiten vermieden

⁵ Vgl.: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/tagesgruppen.php#3>

werden. Das Angebot der Lerntherapeutischen Tagesgruppe befindet sich in der Stadt Mittweida und wird daher auch bevorzugt von den im Umfeld wohnenden Familien beansprucht.

Abb. 20: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 32



Die meisten Hilfeempfänger haben ihren Wohnort in den Sozialregionen 4 - Burgstädt und 5 - Mittweida, gefolgt von der Sozialregion 3 - Flöha. Auch die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme entspricht dieser Verteilung.

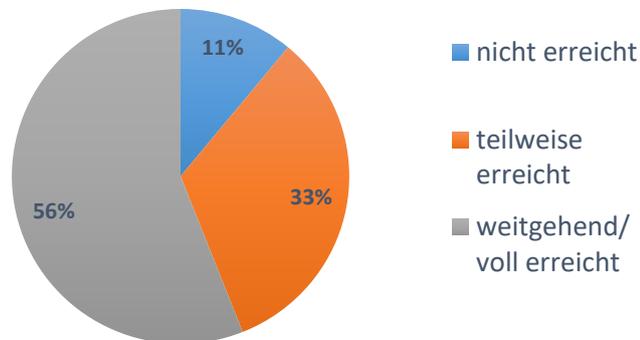
Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme der jungen Menschen sind in etwa einem Drittel der Fälle der Anlass für die Hilfgewährung nach § 32 SGB VIII. Aber auch schulische Probleme (26 Prozent) und eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (10 Prozent) werden als Gründe für die Hilfe benannt.

Wirksamkeit der Hilfen

Die Erziehung in einer Tagesgruppe kommt als Hilfeform in der Regel dann zum Einsatz, wenn ambulante Hilfeformen nicht ausreichen, um den Hilfebedarf zu decken. Häufig geht der Leistungsgewährung ein längerer Beratungs- und Hilfeprozess voraus, an dem auch Fachkräfte aus Schule und Klinik beteiligt sind. Dies trifft auf 68 Prozent der durchgeführten Hilfen zu. In 27 Prozent der Fälle wird als Ziel der Hilfe die Lösung von Schulproblemen genannt, 20 Prozent streben die Entwicklung sozialer Kompetenzen an. Aber auch die Integration in soziale Bezüge und die Stärkung der Erziehungskompetenz sind Zielstellungen für die Hilfe. Von allen im betrachteten Zeitraum beendeten Hilfen wurden in jeweils einem Drittel die Ziele als nicht oder kaum erreicht, teilweise erreicht sowie weitgehend bzw. voll erreicht eingeschätzt.

Betrachtet man nur die in der Lerntherapeutischen Tagesgruppe Mittweida erbrachten Hilfen ergibt sich für den Zeitraum 2014 bis 2018 folgende Verteilung der Zielerreichung:

Abb. 21: Zielerreichung - Lerntherapeutische Tagesgruppe Mittweida



Weniger erfolgreich verliefen die Hilfen, welche begleitend zur stationären Suchtbehandlung der Sorgeberechtigten gewährt wurden, da diese abhängig von deren Behandlungserfolg und Aufenthaltsdauer in der Klinik sind.

In einem Drittel der beendeten Hilfen war im Anschluss keine weitere Leistung erforderlich. In 33 Prozent der Fälle wurde anschließend eine ambulante Hilfe zur Erziehung gewährt und 13 Prozent erhielten nach Beendigung der teilstationären Hilfe eine ambulante Eingliederungshilfe. Der überwiegende Teil der Kinder konnte nach Abschluss der Hilfe weiterhin in der Herkunftsfamilie verbleiben. Damit konnte eine stationäre Fremdunterbringung in über 80 Prozent der Fälle vermieden werden.

Da die Hilfe nach § 32 SGB VIII überwiegend in der lerntherapeutischen Tagesgruppe erbracht wurde, welche konzeptionell eine Dauer von 2 Jahren vorsieht, liegt auch die durchschnittliche Hilfedauer der dort beendeten Hilfen bei etwa 2 Jahren. Die übrigen Hilfen nach § 32 SGB VIII, welche als Sonderform der Betreuung und Förderung der Kinder während der Suchtbehandlung der Eltern durchgeführt wurden, dauerten zwischen 100 und 125 Tagen. Somit ergibt sich im Leistungsbereich des § 32 SGB VIII für den Betrachtungszeitraum insgesamt eine durchschnittliche Hilfedauer von etwa 16 Monaten.

2.6 Flexible ambulante Hilfen zur Erziehung - § 27 SGB VIII

Flexible ambulante Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die bezogen auf den Bedarf im Einzelfall als maßgeschneiderte sozialpädagogische Arrangements entwickelt werden. Sie kommen dann zum Einsatz, wenn der festgestellte Hilfebedarf nicht mit einem einzelnen Angebot aus dem Leistungskatalog der erzieherischen Hilfen gedeckt werden kann. Inhalte und methodische Ansätze der verschiedenen Hilfearten des SGB VIII werden so miteinander kombiniert, dass die Leistung passgenau und entsprechend der jeweiligen Erfordernisse flexibel erbracht werden kann. Die Flexibilisierung kann sich dabei sowohl auf zeitliche als auch auf räumliche, soziale oder konzeptionelle Aspekte der Hilfe beziehen.

Die rechtliche Grundlage für flexible Hilfen bietet § 27 SGB VIII. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Absätze 2 und 3 dieses Leistungsparagrafen neu gefasst und weisen nun ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kombination mehrerer Hilfearten im Einzelfall hin.

(1) ...

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. **Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.**

(2a) ...

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und **kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.** ...

(4) ...

Leistungsangebote im Überblick

Im Landkreis Mittelsachsen bieten am 31.12.2020 vier Träger der freien Jugendhilfe Leistungen an, die den flexiblen ambulanten Hilfen zugeordnet werden.

Träger	Leistungsangebot	Standort
Don Bosco Jugendwerk gGmbH Burgstädt	Flexible ambulante Hilfen	Burgstädt
Freundeskreis „Indira Gandhi“ e. V. Chemnitz	Aktivierende Familienhilfe, Flexible ambulante Hilfen	Döbeln
Kathrin Petring - CAMINO	Flexible ambulante Hilfen, Hauswirtschaftliches Zusatzangebot	Freiberg
Volkssolidarität KV Freiberg e. V. im Kooperationsverbund	Aufsuchende Familientherapie	Flöha

Die Angebote der Aktivierenden Familienhilfe (AF) und der Aufsuchenden Familientherapie (AFT) sind seit vielen Jahren im Landkreis Mittelsachsen etabliert. Es handelt sich um Hilfen, die in zeitlich festgelegten Phasen verlaufen und die Anwesenheit und Mitwirkung der gesamten Familie erfordern. Die spezifischen Bedürfnisse und Anliegen der Familienmitglieder werden aufgegriffen und unter Anwendung verschiedener sozialpädagogischer und therapeutischer Methoden bearbeitet. Das langjährige Angebot der Integrativen Familienbegleitung (IFB) mit Standort in Freiberg wurde zum 31.12.2019 geschlossen.

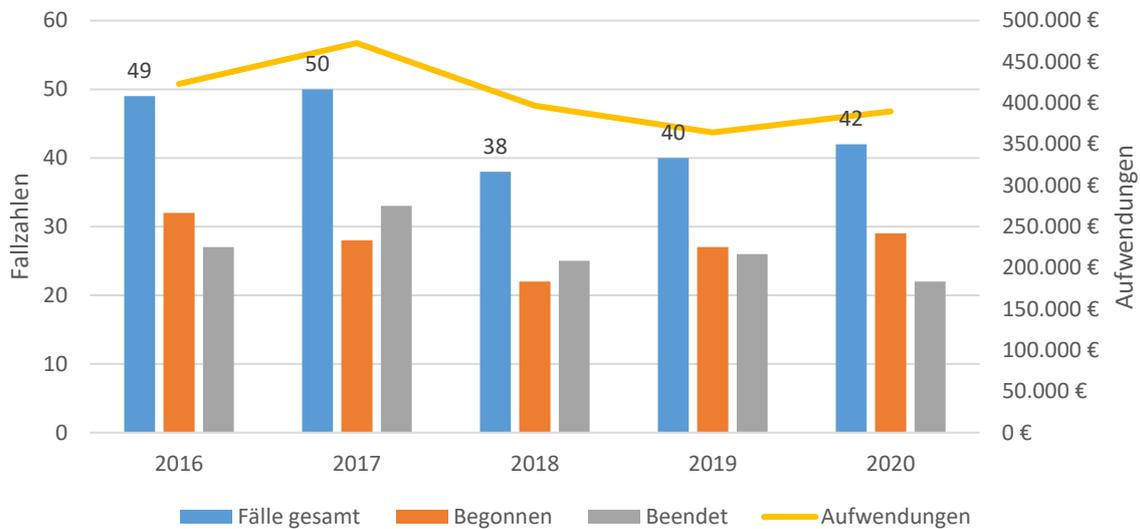
Im Zeitraum 2014 bis 2018 wurden über 80 Prozent der Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII durch Träger innerhalb des Landkreises erbracht. Dabei lag der Schwerpunkt im Bereich der Aufsuchenden Familientherapie, die im Kooperationsverbund mehrerer Träger durchgeführt wird. 43 Prozent aller im Betrachtungszeitraum durchgeführten Hilfen nach § 27 SGB VIII entfielen auf dieses Angebot. In Form der Aktivierenden Familienhilfe fanden in Döbeln 15 Prozent der flexiblen Hilfen statt. Darüber hinaus wurde bis zu seiner Schließung das Angebot der Integrativen Familienbegleitung in Freiberg genutzt.

Nutzung der Angebote

Die Inanspruchnahme flexibler Hilfen ist im Zeitraum 2014 bis 2018 um etwa 33 Prozent gesunken. Seit 2018 liegt die Anzahl der laufenden Hilfefälle bei durchschnittlich 40 pro Jahr. Die nachstehende

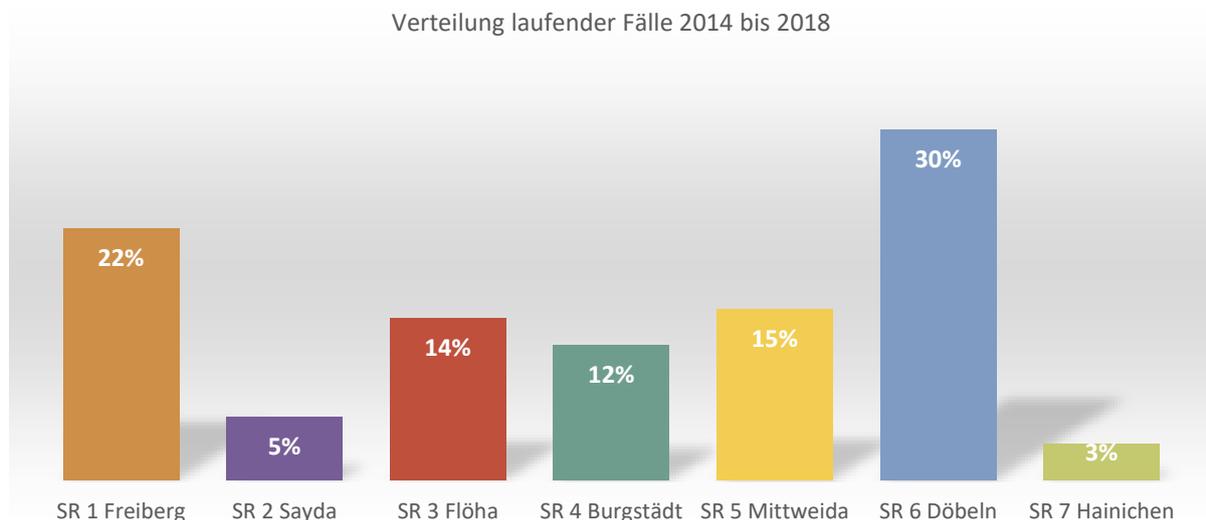
Abbildung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen für die flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 SGB VIII seit 2016.

Abb. 22: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 27



Im betrachteten Zeitraum stammten die meisten Hilfeempfänger aus den Sozialregionen 6 - Döbeln und 1 - Freiberg, die wenigsten aus den Sozialregionen 7 - Hainichen und 2 - Sayda, wobei die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme in der Sozialregion 1 - Freiberg am größten ist. Die nachstehende Abbildung zeigt die Verteilung der im Zeitraum 2014 bis 2018 durchgeführten Hilfen bezogen auf den Wohnort der Hilfeempfänger in den Sozialregionen des Landkreises.

Abb. 23: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 27



Die Auswertung der statistischen Erhebungen zeigt, dass im Landkreis Mittelsachsen etwa 45 Prozent der jungen Menschen vor der Durchführung einer flexiblen Hilfe mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenleben. Obwohl die Zahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen seit Jahren rückläufig ist und 2018 auch im Landkreis Mittelsachsen einen neuen Tiefstand erreicht hat, bleibt der Anteil von Kindern aus Familien mit Bezug von Grundsicherungsleistungen in den flexiblen Hilfen anhaltend hoch (2018: 81 Prozent).

Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme flexibler Hilfen sind seelische Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten der jungen Menschen sowie eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern und Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte.

Wirksamkeit der Hilfen

Flexible ambulante bzw. teilstationäre Hilfen kommen überwiegend in Familien zum Einsatz, die sich bereits in einem längeren Beratungs- oder Hilfeprozess mit dem ASD befinden. Lediglich 17 Prozent der Hilfeempfänger haben vor Beginn der Hilfe noch keine andere Leistung erhalten.

Die Hilfen sind in ihren Zielstellungen überwiegend auf die Verbesserung des Zusammenlebens in der Familie sowie auf die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz ausgerichtet. In etwa der Hälfte aller im Zeitraum beendeten Hilfen wurden die Ziele als weitgehend oder voll erreicht eingeschätzt.

In den Fällen, in denen das Globalziel nicht oder nur teilweise erreicht werden konnte, ist mitunter eine weitere sich anschließende Hilfe erforderlich. Dies war bezogen auf den Betrachtungszeitraum in etwa der Hälfte der beendeten Hilfen der Fall. Zwar können Anschlusshilfen einerseits als Indiz für eine fehlende Wirksamkeit der durchgeführten Hilfen gewertet werden, sie können andererseits aber auch darauf hindeuten, dass die jungen Menschen und ihre Familien bereits erste Schritte zu einer Verbesserung ihrer Gesamtsituation erreicht haben und nun eine andere nachfolgende Hilfe als bedarfsgerecht und geeignet eingeschätzt wird, um das gestellte Ziel zu erreichen.

Die flexiblen Hilfen dauerten im Durchschnitt ca. 9 Monate. Knapp 70 Prozent wurden gemäß Hilfeplan beendet. In 13 Prozent der Fälle kam es zu unplanmäßigen Hilfeabbrüchen und weitere 16 Prozent endeten mit der Überleitung in eine andere Hilfeart.

3 Befragungen zur Bedarfsermittlung

Die durchgeführten Befragungen der am Hilfeprozess Beteiligten bilden im Sinne einer Bedürfnisermittlung die Grundlage für die daraus abgeleiteten Bedarfs- und Planungsaussagen. Inhalte und Methoden der Befragungen wurden bereits im Kapitel 1.2 beschrieben. Die Ergebnisse der Befragungen und Gesprächsrunden werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

3.1 Befragung von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote

Insgesamt wurden 169 Fragebögen über die freien Träger an die Nutzerinnen und Nutzer der familienunterstützenden Hilfen ausgegeben. Davon wurden 78 Fragebögen von sorgeberechtigten Eltern beantwortet, die zu dem Zeitpunkt durch eine sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt wurden. 10 Fragebögen beantworteten Jugendliche, welche zum Zeitpunkt der Befragung eine Hilfe nach § 30 SGB VIII in Form des Erziehungsbeistandes erhielten.

Teil A – Befragung von sorgeberechtigten Eltern

Die meisten der teilnehmenden Sorgeberechtigten waren zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 30 und 35 Jahre alt. Sie hatten ein bis zwei Kinder, waren überwiegend alleinerziehend (62 Prozent) und auf Grundsicherungsleistungen angewiesen (78 Prozent). Ein Drittel von ihnen hatte vor der aktuellen Hilfe zunächst anderweitig Unterstützung in Form von Beratungen oder therapeutischen Maßnahmen gesucht. 69 Prozent haben schon früher Hilfe zur Erziehung erhalten, wovon die Hälfte diese auch als hilfreich empfunden hat.

23 Prozent der Befragten gaben an, bei der Auswahl des Trägers für die aktuelle Hilfe beteiligt gewesen zu sein. Über 90 Prozent fühlten sich größtenteils bis sehr gut verstanden und in ihrer Meinung zum Hilfeverlauf ernstgenommen.

Einige der teilnehmenden Sorgeberechtigten wünschten sich mehr Mitspracherecht bei der Entscheidung über Dauer und Intensität der Hilfe. Im Einzelfall wurde auch betont, dass die Hilfe nicht als Zwang übergestülpt werden sollte.

Hauptsächlich Erziehungskompetenzen wollten 25 Prozent der Befragten durch die Hilfe erlangen bzw. erweitern, jeweils 11 Prozent erhofften sich Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden sowie eine Stärkung der Beziehungen. Auch die Alltagsbewältigung und das Herstellen einer Tagesstruktur zählten zu den am häufigsten benannten Gründen für die Hilfe.

Ein Viertel der Befragten empfand vor allem die Gespräche, das Reden und Zuhören bei auftretenden Problemen in der Sicherheit des eigenen Umfeldes als hilfreich. Auch schwierige persönliche Themen konnten dadurch aus Sicht der Betroffenen leichter angesprochen werden.

Die Qualität der Zusammenarbeit als wesentlichen Faktor für erfolgreiche Hilfeprozesse hoben 17 Prozent der Befragten hervor. Genannt wurden unter anderem:

- gute Zusammenarbeit mit der SPFH, Wertschätzung, Verständnis, Zuverlässigkeit und schnelle Erreichbarkeit.

Insgesamt 69 Prozent gaben an, die aktuelle Hilfe seit weniger als 12 Monaten zu erhalten. Bei 22 Prozent lag die Hilfedauer zum Zeitpunkt der Befragung bereits bei über 18 Monaten.

62 Prozent der Befragten schätzten ein, dass sich ihre Situation durch die aktuelle Hilfe bereits deutlich verbessert hat.

Insgesamt 28 Personen äußerten sich zu Änderungswünschen. Von den 37 Nennungen brachten 17 zum Ausdruck, dass nichts anders sein müsste, vielmehr alles in Ordnung sei und man sich dankbar und zufrieden fühle. 20 Antworten enthielten konkrete Änderungsvorschläge. Diese bezogen sich zum einen auf die Hilfeausgestaltung, z. B.:

- es müsste mehr Zeit zur Verfügung stehen,
- mehr gemeinsame Freizeitaktivitäten im Rahmen der Hilfe ermöglichen,
- eine bessere Auswahl des Betreuers bzw.
- Hilfe nicht aufzwingen.

Zum anderen bezogen sich die Antworten auf die persönliche Situation der Befragten und zwar im Hinblick auf:

- Verbesserung der eigenen Handlungsfähigkeit,
- Verbesserung der eigenen Lebenssituation.

Die Mehrheit der Befragten (53 Prozent) würde anderen Familien empfehlen, sich Hilfe zu suchen und diese auch anzunehmen. Dabei seien Empfindungen von Angst oder Scham unnötig und sollten im Interesse der Kinder überwunden werden.

Teil B – Befragung von Jugendlichen

Die zehn jungen Menschen, die an der Befragung teilgenommen haben, waren zwischen 11 und 18 Jahre alt. Sechs von ihnen lebten zum Zeitpunkt der Befragung bereits außerhalb des elterlichen Haushalts. Jeweils drei besuchten eine Förderschule bzw. eine Berufsschule, ein Teilnehmer besuchte die Oberschule und einer hat keinen Schulbesuch angegeben.

Sieben Teilnehmer hatten bereits früher Kontakt zum Jugendamt, u. a. wegen:

- Mobbing, Schulbummelei, Drogen,
- Kindeswohlgefährdung,
- Körperverletzung,
- Verhaltensproblemen.

Drei gaben an, schon einmal Hilfe zur Erziehung erhalten zu haben. Dabei wurde die frühere Hilfe von ihnen als gar nicht, wenig oder nur teilweise hilfreich empfunden.

Die Hälfte der Befragten hatte vor der aktuellen Hilfe zunächst Unterstützung außerhalb des Jugendamtes gesucht, und zwar überwiegend in Form von therapeutisch-medizinischer Hilfe und in Beratungsstellen.

Die Jugendlichen wurden zu ihren Erwartungen an die Hilfe befragt. Den Einzelantworten war zu entnehmen, dass es vielfach um die Überwindung des eigenen „schwierigen“ Verhaltens geht, welches sich nachteilig auf das Zusammenleben sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft auswirkt. Dementsprechend strebte die Hälfte der teilnehmenden Jugendlichen eine Verbesserung des familiären bzw. gesellschaftlichen Zusammenlebens an. Zwei erhofften sich von der Hilfe vor allem Unterstützung im Hinblick auf die eigene Verselbstständigung. Andere wünschten sich eine Verbesserung der eigenen Gesundheit sowie die Entwicklung einer schulischen Perspektive.

Jeweils drei Jugendliche fühlten sich im Hilfeverlauf sehr gut, größtenteils und teilweise verstanden und in ihrer Meinung ernstgenommen. Auch hier waren es vor allem die persönlichen Gespräche, die als hilfreich empfunden wurden sowie die Unterstützung bei der Klärung von Finanzen.

Auf die Frage, was sie nicht so gut einschätzen bzw. was aus ihrer Sicht anders sein müsste, äußerten zwei Teilnehmer, dass sie sich mehr Unterstützung seitens der Schule erhoffen.

Im Durchschnitt dauerten die Hilfen zum Zeitpunkt der Befragung bereits sieben Monate. Zwei Teilnehmer schätzten ein, dass sich ihre Situation durch die Hilfe bereits deutlich verbessert hat. Vier gaben eine teilweise Verbesserung an.

3.2 Befragung von Fachkräften der leistungserbringenden freien Träger

Die Fragebögen zur Bedarfsermittlung und zum jeweiligen Angebot wurden an 13 freie Träger mit Leistungsangeboten im Bereich der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung⁶ im Landkreis Mittelsachsen versandt. Zehn Träger haben an der Befragung teilgenommen. Die freien Träger mit familienunterstützenden Leistungsangeboten sind in den Sozialregionen des Landkreises unterschiedlich aktiv:

- SR 1 - Freiberg: 4 Träger
- SR 2 - Sayda: 4 Träger
- SR 3 - Flöha: 3 Träger
- SR 4 - Burgstädt: 4 Träger
- SR 5 - Mittweida: 7 Träger
- SR 6 - Döbeln: 5 Träger
- SR 7 - Hainichen: 5 Träger

Acht Träger bieten darüber hinaus ihre Leistungen im gesamten Landkreis an und vier Träger sind mit ihren Fachkräften auch überregional im Einsatz. Insgesamt waren im Oktober 2020 bei den Trägern mit Angeboten nach § 27 und §§ 30 bis 32 SGB VIII im Landkreis Mittelsachsen 52 Fachkräfte auf 34

⁶ Außer Beratungsstellen nach § 28 SGB VIII

Vollzeitstellen beschäftigt. Die Kosten für eine Fachleistungsstunde lagen zu diesem Zeitpunkt bei durchschnittlich 46,54 €.

Befragt zu wahrgenommenen Veränderungen in den Problemlagen der Familien äußerten die Fachkräfte der freien Träger, dass zunehmend Sucht- und psychische Erkrankungen einzelner Familienmitglieder die Zielstellungen und den Verlauf der Hilfen prägen und beeinflussen würden. Bedingt dadurch nehme auch die Komplexität der Problemlagen weiter zu. Es komme vermehrt zu unklaren Rollenverteilungen in den Familien, Partnerschaftskonflikten bis hin zu Trennungen und Beziehungsabbrüchen. Man beobachte auch häufig eine Gefährdung der Grundversorgung bei Familien in prekären Lebensverhältnissen sowie die Zunahme von Problemen aufgrund missbräuchlicher Mediennutzung.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens der Beteiligten im Hilfeprozess schätzten die Träger ein, dass es zumeist eine sehr gute Zusammenarbeit gibt. Probleme würden mitunter bei der Organisation gemeinsamer Termine auftreten oder bei nachlassender Motivation der Leistungsbezieher. Grundsätzlich würden alle Beteiligten in den Hilfeprozess eingebunden.

Bei den aktuell in Hilfe befindlichen jungen Menschen und Familien sind es aus Sicht der Fachkräfte vor allem die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, die gestärkt oder in Einzelfällen auch erst hergestellt werden müssten, damit die in der Familie lebenden Kinder eine förderliche Entwicklung nehmen können. Daneben gebe es eine Reihe weiterer Probleme, die in den Familien unterschiedlich stark auftreten und durch den Einsatz einer familienunterstützenden Hilfe bearbeitet werden sollen. Dazu zählen:

- Probleme mit Tagesstruktur und Haushaltsführung,
- Probleme aufgrund Suchtmittelkonsum,
- Konflikte und häusliche Gewalt,
- Störungen der schulischen Entwicklung,
- Probleme aufgrund finanzieller Sorgen,
- Probleme aufgrund von Behinderungen,
- Probleme aufgrund psychischer Erkrankungen,
- Störungen in der Eltern-Kind-Bindung.

Besonders herausfordernd sei die Unterstützung von jungen Menschen und Familien mit komplexen Problemlagen. Hier besteht aus Sicht der Träger die Gefahr einer Überforderung der Hilfeempfänger durch zu viele gleichzeitig anzustrebende Ziele ebenso wie eine solche der sozialpädagogischen Fachkraft, welche vor der Aufgabe stehe, mit den jungen Menschen und Sorgeberechtigten die Durchführung der notwendigen Handlungsschritte sinnvoll und bedarfsgerecht zu planen. Vor dem Hintergrund ist die Kenntnis über vorhandene weiterführende Hilfsangebote im jeweiligen Sozialraum von großer Bedeutung. Hierzu äußerte ein Teil der Träger, diese auch zu nutzen. Zwei Träger wiesen darauf hin, dass sie bei Bedarf auf die vorhandenen trägerinternen weiterführenden Angebote zurückgreifen. Häufig gehe es dabei um Schuldner- oder Suchtberatung, aber auch das Aufschließen der Betroffenen für therapeutische oder psychologische Maßnahmen und die Vermittlung dahin seien Teil der pädagogischen Arbeit im Hilfeprozess.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der familienunterstützenden Hilfen gab es von Seiten der Träger verschiedene Anregungen, die den nachfolgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Ideen zur Weiterentwicklung von Angeboten,
- Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung,
- fachlicher Austausch und Weiterbildung,
- Zusammenwirken der Beteiligten im Hilfeprozess,
- allgemeine pädagogische Zielstellungen.

3.3 Gespräch mit Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen

Die Beratungsstellen im Landkreis Mittelsachsen übermitteln jährlich einen strukturierten Sachbericht mit Angaben zu der geleisteten Beratungsarbeit. Die Auswertung der Sachberichte ermöglicht die Beobachtung der Entwicklung in diesem Bereich über einen längeren Zeitraum sowie einen inhaltlichen und zahlenmäßigen Vergleich der Arbeit der Beratungsstellen an den jeweiligen ASD-Standorten. Im Rahmen der Teilfachplanung Familienunterstützende Hilfen zur Erziehung wurden Vertreter der Erziehungsberatungsstellen zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde eingeladen. Diese fand im Oktober 2020 im Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie, unter Beteiligung des Referatsleiters ASD und der Jugendhilfeplanerin sowie jeweils zwei Vertretern der Beratungsstellen statt. Inhaltlich ging es dabei um:

- Auswertung und Diskussion der Ergebnisse der Sachberichte 2019,
- Gespräch zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Teilfachplanung,
- Überarbeitung der Struktur der Sachberichte.

Im Ergebnis wurden als positiv bewertet:

- Erziehungsberatung wird im Landkreis Mittelsachsen flächendeckend angeboten,
- Durchführung von thematischen Gruppenangeboten (außer Sozialregion 6 - Döbeln),
- stetige Weiterentwicklung von Methoden und Beratungsansätzen,
- Nutzung von Synergieeffekten innerhalb der Träger,
- Vernetzung und Mitwirkung in Arbeitskreisen,
- regelmäßige Berichterstattung durch Sachberichte,
- jährlicher Fachaustausch mit den Fachkräften des ASD an den Standorten.

Entwicklungserfordernisse bestehen hinsichtlich:

- Durchführung von Gruppenangeboten in der Sozialregion 6 – Döbeln,
- Verstärkung des Netzwerkes „Insoweit erfahrene Fachkräfte“,
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung,
- Anpassung der Beratungsarbeit an veränderte Problemlagen in den Familien unter Berücksichtigung:
 - o von Kindern und Jugendlichen mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
 - o der Arbeit mit psychisch kranken und suchtbelasteten Eltern,
 - o von Kindern im Spannungsfeld hochkonflikthafter elterlicher Trennungen,
 - o von Familien im Grenzbereich zwischen latenter und manifester Kindeswohlgefährdung sowie
 - o junger Menschen mit Fragen zu geschlechtlicher / sexueller Orientierung.

3.4 Befragung von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Im Allgemeinen Sozialen Dienst der Abteilung Jugend und Familie waren zum Zeitpunkt der Befragung 34 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beschäftigt. Davon haben 15 an der Befragung teilgenommen. Ihre Zuständigkeitsgebiete umfassen 23 Gemeinden verteilt auf 7 Sozialregionen. Die Fragen waren nach Leistungsbereichen sortiert und knüpften inhaltlich an den Erkenntnissen aus der Bestandsfeststellung an. Darüber hinaus waren die Fachkräfte des ASD aufgefordert, eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf und zu Weiterentwicklungserfordernissen in den einzelnen Leistungsbereichen vorzunehmen. Die umfangreichen Ergebnisse wurden in den an der Planung beteiligten Gremien (Trägerkonferenz, Unterausschuss für Jugendhilfeplanung) und weiteren Arbeitsgemeinschaften (Kreisarbeitsgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft Integrierte Sozialplanung)

ausführlich vorgestellt und diskutiert. Entsprechend ihres thematischen Bezugs sind sie in die nachfolgenden Bedarfs- und Planungsaussagen eingeflossen.

4 Bedarfs- und Planungsaussagen

4.1 Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gilt als niedrigschwellige Hilfe, da sie ohne Kenntnis und Einbezug des Jugendamtes in Anspruch genommen werden kann und keine separate Hilfeplanung erfordert. Die drei Träger, welche im Landkreis die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII anbieten, können bereits auf viele Jahre Erfahrungen in diesem Bereich zurückblicken. Sie sind fallbezogen und fallübergreifend mit den verschiedensten Kooperationspartnern in ihrem Sozialraum vernetzt. Die Niedrigschwelligkeit der Hilfe und die vielfältigen Arbeitsansätze in den Beratungsstellen ermöglichen es, Veränderungen in der Gesellschaft und ihre Auswirkungen auf Bedarfs- und Problemlagen in den Familien frühzeitig zu erkennen und die Beratungstätigkeit entsprechend anzupassen. Das Auftreten der Pandemie im Jahr 2020 und die damit verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben haben diesen Zusammenhang sehr deutlich werden lassen (siehe 2.2).

Im Kontext jugendamtsgesteuerter Hilfeprozesse kommt der Erziehungsberatung eine weitere wichtige Bedeutung - vor, während oder nach einer erzieherischen Hilfe - zu. Um Übergänge möglichst reibungslos zu gestalten, bedarf es einer guten Zusammenarbeit und transparenten Vorgehensweise aller Beteiligten. Durch die gemeinsame Verständigung auf Qualitätsgrundsätze in den erzieherischen Hilfen und die Vereinbarung zur Durchführung von Qualitätsdialogen sind hierfür bereits gute Grundlagen geschaffen worden, die angewendet und fortlaufend weiterentwickelt werden.

Das Angebot an Erziehungsberatung ist im Landkreis Mittelsachsen bedarfsgerecht vorhanden. Jährlich werden etwa 1.600 junge Menschen und ihre Familien beraten. Über die Beratung im Einzelfall hinaus werden von den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Freiberg e. V. und der Diakonie Rochlitz e. V. verschiedene thematische Gruppenangebote durchgeführt und fortlaufend entsprechend der Bedarfe weiterentwickelt. In der Erziehungsberatungsstelle am Standort Döbeln gibt es trotz ähnlicher Bedarfslagen derzeit keine Gruppenangebote.

4.2 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird als eigenständiges Leistungsangebot aus dem Bereich der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung im Landkreis Mittelsachsen nicht vorgehalten. Dennoch findet die Methode der Gruppenarbeit im Rahmen ambulanter und teilstationärer Hilfeformen Anwendung. Sie ist geeignet, um insbesondere Kinder mit Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten, die häufig im schulischen Kontext aber auch im familiären Zusammenleben sichtbar werden, zu unterstützen. Die Gruppenarbeit findet themenbezogen statt und ermöglicht den jungen Menschen unter Anleitung und in einem geschützten Rahmen, Probleme anzusprechen und Bewältigungsstrategien zu erlernen. Sie sammeln Erfahrungen im Austausch mit Gleichaltrigen, üben sich im Einhalten von Regeln, testen Grenzen aus und entwickeln Ideen zur Lösung von Konflikten, die sie im Alltag anwenden können. Dabei können die Themenstellungen sehr vielfältig sein. Sie reichen von sozialem Lernen in der Gruppe allgemein (z. B. Lerntherapeutische Tagesgruppe) über den Umgang mit bestimmten Krankheitsbildern (z. B. ADHS-Gruppe, Trampolin), Trennung und Scheidung der Eltern bis hin zum Umgang mit Ausgrenzung und Mobbing (MEGA-Training). Die konkreten Bedarfe ergeben sich meist aus den laufenden Beratungs- und Hilfeprozessen.

Eine eigenständige hilfeplangesteuerte Durchführung von Kursen nach § 29 SGB VIII hat sich in der Praxis eher nicht bewährt. Zum einen gestaltet es sich für die Träger schwierig, Kurse zeitlich und räumlich so anzubieten, dass genügend Teilnehmer mit ähnlich gelagerten Bedarfen zusammenkommen, zum anderen ist eine alleinige Fallsteuerung aus dem ASD heraus ebenso mit der Schwierigkeit verbunden, zum gleichen Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Kindern bedarfsgerecht in einen solchen Kurs zu vermitteln.

Damit Soziale Gruppenarbeit wirkt, muss sie an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen ansetzen und ihre jeweiligen Lebenssituationen berücksichtigen. Das gelingt am besten dort, wo Fachkräfte bereits mit Kindern und Familien zusammenarbeiten, deren Bedürfnisse erkennen und die Teilnahme an Gruppenangeboten individuell und flexibel ermöglichen können. Aus jugendhilfeplanerischer Sicht sollte darauf hingewirkt werden, dass geeignete Gruppenaktivitäten im Rahmen der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung (insbesondere § 28 SGB VIII) von den Trägern angeboten und durchgeführt werden.

4.3 Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII

Mit der Hilfe nach § 30 SGB VIII werden heranwachsende junge Menschen und junge Volljährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt und in ihrer Verselbstständigung gefördert. Erziehungsbeistandschaft richtet sich an das Kind oder den Jugendlichen direkt und zielt darauf ab, deren eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen herzustellen. Diese können zu einem Hilfebedarf führen, wenn familiäre und soziale Ressourcen nicht ausreichend vorhanden sind und äußern sich meist in schulischen Problemen, Problemen in der Beziehung zu Familienmitgliedern und Freunden oder auch in gesundheitsschädigendem bis hin zu delinquentem Verhalten. In der praktischen Ausgestaltung der Hilfe sollen daher nach Möglichkeit auch das vorhandene Lebensumfeld der jungen Menschen einbezogen und Ressourcen aktiviert werden. Auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung berät und begleitet der Erziehungsbeistand das Kind oder den Jugendlichen im Alltag und zeigt in schwierigen Situationen Handlungsalternativen auf. Dadurch werden die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit gestärkt, ihr Selbsthilfepotential wird aktiviert, sie können Perspektiven entwickeln und Beziehungen können (wieder-) hergestellt und stabilisiert werden.

Die beschriebenen kritischen Lebenssituationen treten überwiegend in der Phase des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsenenalter auf. Diese Phase der Adoleszenz wird schrittweise durchlaufen und ist gekennzeichnet von dem Verlassen kindlicher Verhaltensweisen und Abhängigkeiten hin zur eigenständigen Übernahme erwachsener Rollen und Aufgaben. Einhergehend mit verlängerten Ausbildungszeiten, einem späteren Berufseinstieg und hinausgeschobener Familiengründung dauert der Übergang zum vollständigen Erwachsensein in unserer heutigen Gesellschaft allerdings länger als in früheren Generationen.

Von dieser Entwicklung sind auch die Bedarfs- und Problemlagen junger Menschen im Landkreis Mittelsachsen, die mit einer Hilfe nach § 30 SGB VIII unterstützt werden, geprägt. Zu den vielfältigen Themenstellungen für die Hilfedurchführung gehören:

- Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung fördern,
- Sicherung der materiellen Grundlagen,
- Umgang mit Ämtern und Behörden trainieren,
- Haushaltsführung im eigenen Wohnraum lernen,
- Perspektive finden und Übergänge gestalten,
- Sucht und andere spezifische Probleme überwinden,
- Alltag strukturieren und Netzwerk aufbauen.

Zudem wird in der Praxis beobachtet, dass auftretende Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten von heranwachsenden jungen Menschen über einen längeren Zeitraum unerkannt bleiben, wenn diese ihre Zeit überwiegend in virtuellen Welten verbringen. Das „Nicht-Sichtbar-Sein“ der betroffenen jungen Menschen in der „Außenwelt“ und die fehlende Auseinandersetzung mit realen Bezugspersonen können zu Entwicklungsdefiziten führen, die nur schwer aufholbar sind und begünstigen zudem die Entstehung komplexer Problemlagen. Diese erfordern in der Regel eine intensive und flexibel ausgerichtete Hilfeplangestaltung unter Einbezug weiterführender Beratungs- und Hilfsangebote. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis über vorhandene Angebote und eine entsprechende kooperative Vernetzung im Sozialraum. Gleichzeitig braucht es eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen, ein stabiles Arbeitsbündnis und gut abgestimmte, überprüfbare Zielformulierungen und Handlungsschritte, um die Hilfe erfolgreich umzusetzen.

Die Anzahl der im Landkreis Mittelsachsen vorgehaltenen Leistungsangebote nach § 30 SGB VIII entspricht dem aktuellen und mittelfristigen Bedarf. Ausgehend von den durchschnittlichen Fallzahlen der vergangenen Jahre ist mit einer etwa gleichbleibenden Zahl an Hilfefällen im Bereich der Minderjährigen zu rechnen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und im Hinblick auf die Änderungen des § 41 SGB VIII nF (Ausgestaltung als Rechtsanspruch) sowie den neuen § 41a SGB VIII infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes kann es im Bereich der jungen Volljährigen mittelfristig zu einer Fallzunahme kommen, auf die jedoch mit den vorhandenen Angeboten reagiert werden kann.

4.4 Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe richtet sich an Familien in besonderen Lebenssituationen mit einem vielfältigen Unterstützungsbedarf im Alltag und bei der Erziehung. Dabei ermöglicht der aufsuchende Ansatz den betroffenen Familien einen erleichterten Zugang zur Hilfeleistung.

Die Mehrheit der Familien, die eine Sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen, lebt in sogenannten „prekären“ Lebensverhältnissen. Diese sind unter anderem geprägt von Erwerbslosigkeit bzw. unsicheren Arbeitsverhältnissen, einhergehend mit niedrigem Einkommen und Abhängigkeit von staatlichen Grundsicherungsleistungen, aber auch vom Leben als alleinerziehender Elternteil sowie insgesamt von einem Mangel an verfügbaren Ressourcen. Vielfach kommt es dadurch zu sozialen Ausgrenzungsprozessen der jungen Menschen und ihrer Familien bis hin zum Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben. Aus Sicht der Fachkräfte muss deshalb gerade zu Hilfebeginn viel Zeit und Kraft darauf verwendet werden, die Grundversorgung für die Familie sicherzustellen sowie eine geeignete Alltagsstruktur zu entwickeln, um darauf aufbauend an den Hilfeplanziele zu arbeiten. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die schwierigen Lebensverhältnisse - oft in Kombination mit krisenhaften Ereignissen - zwar einerseits den Bedarf für die erzieherische Hilfe begründen, andererseits aber die Annahme und Kooperation im Hilfeprozess erschweren können. Vor dem Hintergrund sind die Herstellung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses und genaue Zielformulierungen und Vereinbarungen mit der Familie wichtig.

Insgesamt sind die zu bearbeitenden Problemlagen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe deutlich komplexer geworden. So erfordern Sucht- und psychische Erkrankungen einzelner Familienmitglieder zunehmend ein entsprechendes Fachwissen der hilfeleistenden Fachkräfte sowie die Kenntnis von - und gezielte Vermittlung in geeignete Hilfsangebote. Dafür bedarf es aus jugendhilfeplanerischer Sicht noch mehr Netzwerkarbeit und Sozialraumorientierung in der Leistungserbringung sowie einer verbesserten Zusammenarbeit und Transparenz im Hilfeplanverfahren. Bei der Auswahl des leistungserbringenden Trägers sollte verstärkt auf

Wohnortnähe geachtet werden, und es sind ggf. weitere beteiligte Kooperationspartner je nach Erforderlichkeit und in Abstimmung mit den Familien in die Hilfeplangespräche einzubeziehen.

Darüber hinaus werden auch die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen wahrgenommen, die neben dem erzieherischen Bedarf einen zusätzlichen, sich aus der Art der Behinderung ergebenden Unterstützungsbedarf, z. B. in Form von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX, haben können. Diese Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (auch z. B. als Elternassistenz bezeichnet) werden jedoch durch den Träger der Eingliederungshilfe als Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Im Alltag der betroffenen Eltern(teile) mit Behinderung sind Eingliederungs- und Erziehungshilfebedarf oft nur schwer voneinander zu trennen, weshalb die Erbringung der Gesamtleistung „aus einer Hand“ für die Eltern sinnvoll und förderlich wäre. Voraussetzung ist, dass der Träger der freien Jugendhilfe, der neben den Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe die Leistungen nach SGB IX erbringen möchte, auch eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über die Art und den Inhalt der Assistenzleistung abschließt, und sich Jugendamt und Eingliederungshilfeträger über die Modalitäten der Leistungserbringung von Sozialpädagogischer Familienhilfe und Assistenzleistung und deren Kostenteilung vereinbaren.

Auf die gestiegenen Fallzahlen der vergangenen zwei Jahre haben die Träger bereits reagiert. So wurden Angebote nach § 31 SGB VIII neu eröffnet bzw. erweitert und es wurden von einigen Trägern auch mehr Fachkräfte zum Einsatz gebracht. Die Leistungsangebote im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind insgesamt ausreichend vorhanden, um den aktuellen und mittelfristigen Bedarf im Landkreis Mittelsachsen zu decken. Betroffene Familien aus der Sozialregion 2 – Sayda, wo aktuell kein Träger mit Angeboten nach § 31 SGB VIII verortet ist, werden von den Fachkräften der Träger aus den umliegenden Sozialregionen mit betreut.

4.5 Erziehung in der Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

Die Erziehung in der Tagesgruppe steht als Hilfeform zwischen den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Zum einen verfolgt sie das Ziel, eine Herauslösung des Kindes aus seiner Familie und damit eine stationäre Fremdunterbringung zu vermeiden, zum anderen soll sie als spezialisierte Hilfeform Kinder mit speziellen Entwicklungsproblemen so unterstützen, dass diese nach Beendigung der Hilfe wieder weitgehend in Schule und Gesellschaft integriert sind und den strukturellen Anforderungen ihres Alltages eigenständig nachkommen. Eltern oder sonstige erziehungsberechtigte Personen sollen lernen, die Aufgaben der Erziehung wieder selbstständig zu übernehmen.

Seit der letzten Erstellung des Jugendhilfeplans – Teilfachplan E über die erzieherischen Hilfen 2011 bis 2015 sind die Kapazitäten im Landkreis Mittelsachsen von 3 Leistungsangeboten mit insgesamt 23 Plätzen zurückgegangen auf nunmehr ein spezifisches Leistungsangebot mit 6 Plätzen in Form der Lerntherapeutischen Tagesgruppe Mittweida. Die Kombination aus schulischer Förderung, Gruppenangeboten und therapeutischen Einzelmaßnahmen sowie der intensiven Elternarbeit ermöglicht den Kindern, welche aufgrund von Verhaltensstörungen oder psychiatrischen Auffälligkeiten zuvor massiv in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt waren, im Rahmen einer maximalen Helfedauer von zwei Jahren die begleitete Rückführung und Wiedereingliederung in geeignete Regelschulen. Eine Evaluation, wie sie im Kooperationsvertrag vorgesehen ist, wurde bislang nicht durchgeführt, sollte aber im Hinblick auf mögliche Anpassungserfordernisse mittelfristig erfolgen.

Das Angebot der Lerntherapeutischen Tagesgruppe Mittweida ist kontinuierlich gut ausgelastet und wird regelmäßig von den Fachkräften des ASD, aber auch der anderen beteiligten Kooperationspartner (Kinder- und Jugendpsychiatrie; Schule für Erziehungshilfe) bzw. von Eltern selbst nachgefragt.

Allerdings wird die Tagesgruppe aufgrund der erforderlichen Wohnortnähe überwiegend nur von Kindern aus den Sozialregionen 4 – Burgstädt und 5 – Mittweida genutzt. Mitunter müssen Anfragen zur Aufnahme weiter entfernt lebender Kinder wegen einer zu langen Fahrtstrecke abgelehnt werden.

Die Fachkräfte des ASD schätzen ein, dass es einen ähnlichen Bedarf auch in anderen Regionen des Landkreises gibt (Sozialregionen 1 - Freiberg, 3 - Flöha, 6 - Döbeln). Hauptsächlich betroffen sind Kinder aus Grund- und Förderschulen mit gravierenden Störungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie Eltern, die in ihrer Erziehungsfähigkeit stark eingeschränkt sind. Ihnen wurden in der Vergangenheit vorrangig ambulante Hilfen nach §§ 30 und 31 SGB VIII gewährt, in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit der intensiven Beratung und Netzwerkarbeit genutzt sowie im Bedarfsfall die stationäre Fremdunterbringung nach § 34 SGB VIII eingeleitet.

Die Bedarfseinschätzung durch die Fachkräfte des ASD sowie die stetig steigenden Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe (Schulbegleitung u. a.) und die ebenfalls angestiegenen Fälle an stationärer Fremdunterbringung im Landkreis Mittelsachsen weisen darauf hin, dass mit den derzeit vorhandenen Kapazitäten im Bereich des § 32 SGB VIII der Bedarf nicht vollumfänglich gedeckt werden kann. Eine Übertragung des Konzeptes der Lerntherapeutischen Tagesgruppe auf mindestens eine weitere Region des Landkreises wird daher empfohlen.

4.6 Flexible ambulante Hilfen - § 27 SGB VIII

Flexible ambulante Hilfen sind vor allem darauf ausgerichtet, Menschen in komplexen Problemlagen passgenau zu unterstützen. Sie können pädagogische und therapeutische Anteile enthalten und folgen in ihrer praktischen Umsetzung flexibel dem jeweiligen Bedarf der Betroffenen. Im Landkreis Mittelsachsen bezog sich die Inanspruchnahme flexibler Hilfen in den zurückliegenden Jahren hauptsächlich auf die das gesamte Familiensystem einbeziehenden Angebote von Aufsuchender Familientherapie (AFT) und Aktivierender Familienhilfe (AF). Seit 2018 ist hier ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu beobachten, während gleichzeitig die Inanspruchnahme von flexiblen auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Leistungsangeboten leicht zugenommen hat.

Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Angeboten von AFT und AF um zeitlich strukturierte Hilfeformen handelt, die nicht für alle Leistungsberechtigten gleichermaßen erreichbar und inhaltlich zugänglich sind. So sieht das Konzept der Aktivierenden Familienhilfe am Standort Döbeln den ganztägigen Aufenthalt der Familien an ein bis zwei Tagen pro Woche in einer Wohnung des Trägers vor. Das empfinden nach Einschätzung des ASD manche Familien als zu intensiv und aufwendig hinsichtlich ihrer Alltagsorganisation. Aufgrund der erforderlichen Wohnortnähe wird das Angebot zudem vorrangig nur von Familien aus dem näheren Umkreis von Döbeln in Anspruch genommen. Dagegen findet die Aufsuchende Familientherapie in der Häuslichkeit der Familien statt und kommt flächendeckend im Landkreis zum Einsatz. Vor allem der therapeutische Ansatz und die Arbeit im Co-Team werden von den Fachkräften des ASD als vorteilhaft eingeschätzt, wobei ein Mindestmaß an Aufgeschlossenheit der Familienmitglieder gegenüber dieser Art der Hilfe sowie eine entsprechende Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeit vorausgesetzt werden.

Andererseits steigt der Bedarf an passgenau auf den einzelnen jungen Menschen zugeschnittenen flexiblen Hilfeleistungen mit zunehmender Komplexität der Problemlagen weiter an. Insbesondere Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsauffälligkeiten und Mangel an sozialen und familiären Ressourcen benötigen vermehrt eine flexible Form der Hilfe, die über das Angebot einer Erziehungsbeistandschaft hinausgeht. Daneben entstehen Bedarfe an passgenauer hilfeartübergreifender Unterstützung auch im Kontext von Krankheit oder Behinderung einzelner Familienmitglieder.

Die derzeit im Landkreis Mittelsachsen vorgehaltenen Angebote aus dem Bereich der familienorientierten flexiblen Hilfen (AF und AFT) sind hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bedarfsgerecht. Es wird mittelfristig mit einer etwa gleichbleibenden Zahl an Hilfefällen pro Jahr gerechnet. Die Konzeption der Aufsuchenden Familientherapie sollte jedoch aktualisiert werden. Dabei sind auch Strukturen der Zusammenarbeit mit dem ASD neu zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund von sowohl dynamischen bzw. nebeneinander auftretenden Bedarfslagen in den Familien mit Anspruch auf erzieherische Hilfen als auch des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird voraussichtlich mit einer weiteren Zunahme der flexibel ausgestalteten Einzelfallhilfen zu rechnen sein. Der § 27 SGB VIII nF stellt ausdrücklich klar, dass je nach Bedarf im Einzelfall unterschiedliche Hilfearten miteinander und auch mit weiteren Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden können.

Dazu bietet die vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Rahmenrichtlinie nach § 77 SGB VIII bereits jetzt den freien Trägern die Möglichkeit, einzelne Leistungsbausteine zu beschreiben, die dann bei Bedarf flexibel zusammengesetzt werden. Bezüglich der neu gefassten gesetzlichen Regelungen und ihrer konkreten Auswirkungen ist der fachliche Austausch mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu führen.

5 Maßnahmeplanung

Die Maßnahmeplanung beschreibt die im Planungszeitraum 2021 bis 2026 zu erfüllenden Aufgaben und untersetzt sie mit dem entsprechenden Zeitrahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Mittelsachsen. Dafür werden die bestehenden Arbeitsgremien Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung, Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mittelsachsen genutzt. Die Durchführung von Qualitätsdialogen und regionalen Arbeitskreisen findet darüber hinaus unter Beteiligung der Standortleiter des ASD sowie ggf. weiteren Fachkräften der ASD-Teams statt.

Der Maßnahmeplanung liegen folgende drei Schwerpunkte zugrunde:

1. Komplexe Problemlagen
 - Herausforderungen durch prekäre Lebenslagen
 - Auswirkungen von Sucht, psychischen Erkrankungen, Behinderungen
 - Hoher Unterstützungsbedarf, z. T. mehrere Hilfen verschiedener Leistungsträger
2. Verselbstständigung junger Menschen
 - Längere Bildungswege, finanzielle Unsicherheiten, Entwicklungsauffälligkeiten
 - Erschließung an familiären, materiellen, sozialen Ressourcen
 - Junge Volljährige nach stationärer Unterbringung
3. Qualitätsentwicklung und Qualitätsgewährleistung – Qualitätsdialog
 - Zusammenarbeit, Transparenz und Beteiligung im Hilfeprozess
 - Wirksamkeit erzieherischer Hilfen
 - Entwicklungserfordernisse „vor Ort“ erkennen und aufgreifen

Diese Themen beschreiben die Bedarfslagen in den Familien sowie in der Hilfeplangestaltung allgemein und sind hilfeartübergreifend bedeutsam. Daraus abgeleitet ergibt sich folgendes übergeordnetes Handlungsziel für den Planungszeitraum 2021 bis 2026:

Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Mittelsachsen achten im Rahmen ihrer Verantwortung und Zuständigkeit auf eine zunehmend sozialraumorientierte Ausrichtung ihrer Arbeit und befördern diese. Sie kennen die niedrigschwelligen und weiterführenden Hilfsangebote in den Sozialregionen und sind mit den Fachkräften vor Ort vernetzt.

Konkret bedeutet das:

- Die vielfältigen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Angebote zur Bearbeitung spezifischer Problemlagen sollen den in einer Sozialregion tätigen Fachkräften bekannt sein.
- Die jeweiligen Fachkräfte sollen miteinander vernetzt sein und es sollen kooperative Strukturen aufgebaut werden, um bei Bedarf die jungen Menschen und ihre Familien möglichst reibungsarm in die geeignete Hilfe zu vermitteln.
- Durch regelmäßigen fachlichen Austausch sollen sich verändernde Bedarfe in den Familien zeitnah erkannt werden und auf Entwicklungserfordernisse vor Ort entsprechend reagiert werden.

5.1 Maßnahmeplanung nach Leistungsbereichen SGB VIII

Leistungs- bereich	Maßnahme	Wer	Bis wann
§ 28	Umsetzung von Gruppenangeboten mit Einzelfallbezug am Standort Döbeln	Träger der freien Jugendhilfe mit Leistungsangebot nach § 28 SGB VIII	ab 2022 jährlich
§ 29 § 27 II	geeignete Gruppenaktivitäten als Leistungsbaustein beschreiben und im Rahmen von familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht einsetzen	Abt. Jugend und Familie, Ref. 31.2 und Bereich Entgelte, Träger der freien Jugendhilfe mit familienunterstützenden Angeboten	fortlaufend zu entwickeln und anzupassen
§ 30 § 31 § 27 II	Netzwerkarbeit im Sozialraum intensivieren – Kooperationspartner in die Hilfeplanung einbeziehen	Abt. Jugend und Familie, Ref. 31.2, Träger der freien Jugendhilfe	fortlaufend zu gestalten
§ 31 § 27 II	ambulante erzieherische Hilfen für Eltern(teile) mit Behinderungen in geeigneten Einzelfällen gemeinsam mit ambulanten Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe (nach SGB IX) wie „aus einer Hand“ bei Bedarf erbringen	Abt. Jugend und Familie, Ref. 31.2 und Bereich Entgelte, Träger der freien Jugendhilfe, (über-) örtlicher Träger der Eingliederungshilfe	fortlaufend zu gestalten
§ 32	Gewinnen und Binden von Kooperationspartnern aus den Bereichen Schule und Psychiatrie für eine weitere Tagesgruppe mit lerntherapeutischem Konzept im Einzugsgebiet des ASD-Standortes Freiberg und Abschluss von Vereinbarungen zu Leistung-, Qualitätsentwicklung und Entgelt mit einem freien Träger	Abt. Jugend und Familie, Ref. 31.2 und SOL Freiberg, Träger der freien Jugendhilfe	III. Quartal 2022
§ 27 II	Hilfen sind bei Bedarf flexibel zu gestalten - Beschreibung auswählbarer Leistungsbausteine	Abt. Jugend und Familie, Ref. 31.2 und Bereich Entgelte, Träger der freien Jugendhilfe	I. Quartal 2022 und fortlaufend

5.2 Übergreifende Maßnahmen

Neben den leistungsbezogenen Maßnahmen sind weitere hilfeartübergreifende Aufgaben zu benennen, die sich sowohl aus dem Planungsprozess als auch aus der Gesetzesänderung des SGB VIII ergeben.

Sozialraumorientierung und Kooperation

Sozialraumorientierung und Kooperation nehmen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021 einen breiten Raum ein und sind nunmehr grundlegend für die Ausgestaltung der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII nF sollen Einrichtungen und Dienste künftig so geplant werden, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet und *ein dem ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist*. Dies geht konform mit der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII nF, der gewährleisten soll, dass *die vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden*.

Gemäß § 10a SGB VIII nF sollen junge Menschen, Mütter und Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder eine Hilfe erhalten sollen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII umfassend beraten werden, nicht nur zu Leistungen der Jugendhilfe, sondern u. a. auch zu Leistungen anderer Leistungsträger und weiteren Hilfemöglichkeiten im Sozialraum. Diese gesetzlich neu formulierte Aufgabe stimmt mit dem Ergebnis aus dem Planungsprozess überein, wonach im Vorfeld der Gewährung einer familienunterstützenden Hilfe zur Erziehung, aber auch begleitend dazu sowie als nachfolgende Form der Unterstützung auf die **Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote im Sozialraum hingewirkt werden soll**.

Hierzu gehören insbesondere auch die Angebote nach den §§ 11- 14 und 16 SGB VIII. In § 16 SGB VIII nF wird darauf hingewiesen, dass mit diesen Leistungen die „...**Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen...**“, unterstützt werden soll.

Das aus dem Planungsprozess abgeleitete übergeordnete Handlungsziel folgt in seinem Inhalt ebenfalls diesen klar benannten gesetzlichen Aufgaben.

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen und übergreifenden Aufgaben braucht es den **fachlichen Austausch zwischen den Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe**. Dieser ist im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung sowie ggf. weiterer Facharbeitskreise zu führen.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Mit der Erarbeitung des Konzeptes zur „*Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den erzieherischen und angrenzenden Hilfen des SGB VIII*“ wurde 2018 im Landkreis Mittelsachsen ein Prozess angestoßen, den es unter Beachtung aktueller Entwicklungen und der neuen gesetzlichen Anforderungen fortlaufend weiter zu gestalten gilt. Insbesondere ist das Verfahren des Qualitätsdialoges, der auf der Grundlage einzureichender Qualitätsberichte mit den leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt wird, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bezüglich der konkreten Leistungserbringung sind die **Qualitätsdialoge mit den Trägern der freien Jugendhilfe fortzusetzen**, wobei ein Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit in den Schlüsselprozessen (Beginn, Durchführung, Beendigung) des Hilfeplanverfahrens liegen sollte. Ein weiterer Schwerpunkt sind Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität in der Leistungserbringung, die nach neuer Rechtslage gemäß § 77 SGB VIII auch „...*Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der*

Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ enthalten sollen.

6 Ausblick

Die Teilfachplanung über die familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung fand vor dem Hintergrund zweier bedeutsamer Ereignisse statt. Zum einen war der Planungsprozess geprägt vom Auftreten der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden teils massiven Einschränkungen, die vor allem die Durchführung von Planungsgruppen mit den freien Trägern erschwerten, aber auch die Fachkräfte in ihrer alltäglichen Arbeit vor neue Herausforderungen stellten. Mit viel persönlichem Einsatz und unter Anwendung verschiedenster Methoden und digitaler Möglichkeiten wurde diesen Herausforderungen begegnet.

Zeitgleich mit dem Planungsprozess erfolgte außerdem deutschlandweit der breit angelegte Beteiligungs- und Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Einbezogen waren Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe und aus den Ländern und Kommunen ebenso wie Beteiligte und Betroffene von Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit. Daraus entstanden ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Die zahlreichen Änderungen betreffen auch die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung und werden in Verbindung mit den Maßnahmen des vorliegenden Teilfachplanes umzusetzen sein.

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die Texte beziehen sich in gleicher Weise auf Personen aller Geschlechter.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sozialregionen und wohnhafte Bevölkerung am 31.12.2020.....	7
Abb. 2: ASD-Standorte und wohnhafte Bevölkerung am 31.12.2020	8
Abb. 3: Aufwendungen zur Finanzierung der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung	10
Abb. 4: Lebensformen mit Kindern in Mittelsachsen 2015 bis 2019	12
Abb. 5: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2026 nach Altersgruppen.....	12
Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung 2020 bis 2026 nach Altersgruppen in den Sozialregionen	13
Abb. 7: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 28.....	14
Abb. 8: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 28	15
Abb. 9: Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme 2019 nach Sozialregionen § 28	16
Abb. 10: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 30.....	19
Abb. 11: Leistungserbringung durch freie Träger im Jahr 2019 - § 30	19
Abb. 12: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 30	20
Abb. 13: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 30	20
Abb. 14: Träger und Standorte von Leistungsangeboten § 31.....	22
Abb. 15: Leistungserbringung durch freie Träger im Jahr 2019 - § 31	23
Abb. 16: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 31	23
Abb. 17: Anzahl der Kinder in den Familien mit Leistungsbezug nach § 31	24
Abb. 18: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 31	24
Abb. 19: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 32	26
Abb. 20: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 32	27
Abb. 21: Zielerreichung - Lerntherapeutische Tagesgruppe Mittweida	28
Abb. 22: Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen § 27	30
Abb. 23: Wohnort der Leistungsempfänger in den Sozialregionen § 27	30

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019): Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ mit den Themen Prävention im Sozialraum und Inklusion

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der TU Dortmund

Bayrisches Landesjugendamt (2011): Fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII, <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/tagesgruppen.php#3> (02.06.2021)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (Hrsg.) (2020): Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel

Landkreis Mittelsachsen in Zusammenarbeit mit Hochschule Mittweida (2020): 2. Sozialbericht für den Landkreis Mittelsachsen 2015 bis 2018, abrufbar unter https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/2_Geschaeftskreis/2_Sozialbericht.pdf

Prof. Dr. Wagenblass, S. (2013): Fachvortrag auf dem Fachtag des CV für den Kreis Coesfeld e.V. am 26.09.2013 in Dülmen, <https://docplayer.org/16085101-Familie-im-wandel-der-zeit-herausforderungen-an-ein-professionelles-hilfesystem.html> (17.05.2021)

Textor, M.R. (1991): Der Familienzyklus,
<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/soziologie/39> (18.05.2021)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Qualitätsgrundsätze für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Mittelsachsen

Anlage 2: Verzeichnis der familienunterstützenden Angebote nach §§ 27 bis 32 SGB VIII

Qualitätsgrundsätze für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Mittelsachsen

Stand: 12/2019

1 – Kooperation und Zusammenarbeit

Leistungsträger und Leistungserbringer verpflichten sich zu partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Diese erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung und unter Anerkennung der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben und wird von einem regelmäßig stattfindenden Dialog begleitet.

2 – Qualität in der Leistungserbringung

Unter Qualität einer Leistung verstehen die Partner alle die Leistung betreffenden Vorgänge und Handlungen, die auf fachlich qualifizierter Grundlage erfolgen und die bedarfsgerecht wirksam erbracht werden. Dies bezieht sich auf Leistungen im Zusammenhang mit dem Beginn, der Durchführung und Beendigung einer Hilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Qualität umfasst die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

3 – Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Grundlage des gemeinsamen Handelns ist, die bei den jungen Menschen und ihren Familien vorhandenen Ressourcen wahrzunehmen, sie zu stärken und zu integrieren, um sie für die Problembewältigung nutzbar zu machen. Hierzu zählt auch die Erschließung und Nutzung geeigneter Ressourcen im Sozialraum. Ziel der Leistung ist die Förderung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Stärkung der Familie.

4 – Förderung von Gleichberechtigung

Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung von Leistungen und Erfüllung ihrer Aufgaben, die vielfältigen Lebenslagen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Müttern und Vätern zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern. Dies betrifft Aspekte der geschlechtlichen und sexuellen Identität, der kulturellen und ethnischen Herkunft sowie individuell vorhandener Teilhabebeeinträchtigungen.

5 – Partizipation, Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Schutz vor Gefährdungen

Die Partner verpflichten sich, die Beteiligung der Leistungsberechtigten im Hilfeplanverfahren sicherzustellen. Partizipation, ein transparentes Beschwerdemanagement und der Schutz vor Gefährdungen sind wesentliche Qualitätsmerkmale für den gesamten Hilfeprozess.

6 – Förderung von Integration und Inklusion

Die Partner sehen sich dem Integrations- und Inklusionsgedanken verpflichtet. Sie achten darauf, dass Angebote nicht zur Aussonderung von Adressatinnen und Adressaten führen. Möglichen Tendenzen von Ausgrenzung und Stigmatisierung wirken sie bewusst und zielgerichtet entgegen und schaffen somit die Voraussetzungen für ein Umfeld, in dem sich die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit frei entfalten können.

7 – Bedarfsgerechte und zielorientierte Leistungserbringung

Die Partner sehen sich dem Grundsatz der bedarfsgerechten Orientierung der Jugendhilfe verpflichtet. Im Rahmen ihrer Aufgaben sorgen sie dafür, dass die Gewährung und Ausgestaltung einer Leistung am individuellen Hilfebedarf und den jeweiligen Zielen ihrer Adressaten ausgerichtet wird.

Verzeichnis der familienunterstützenden Angebote nach §§ 27 bis 32 SGB VIII im Landkreis Mittelsachsen

Stand 31.12.2020

Angebote nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Aufsuchende Familientherapie	Volkssolidarität RV Freiberg e. V. (im Kooperationsverbund weiterer Träger)	Landkreis Mittelsachsen
Aktivierende Familienhilfe, Flexible ambulante Hilfen	Freundeskreis „Indira Gandhi“ e.V.	Sozialregionen 5, 6, 7
Flexible Hilfen	Don Bosco Jugend-Werk Sachsen gGmbH	Sozialregionen 4 und 5
Flexible ambulante Hilfen, Hauswirtschaftliches Zusatzangebot	Kathrin Petring - CAMINO	Landkreis Mittelsachsen

Angebote nach § 28 SGB VIII

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Familien- und Erziehungsberatungsstelle	Diakonisches Werk Freiberg e.V.	Sozialregionen 1, 2, 3, 7 (ASD-Standort Freiberg)
Erziehungs- und Familienberatung	Diakonisches Werk Rochlitz e.V.	Sozialregionen 3, 4, 5, 7 (ASD-Standort Mittweida)
Familien- und Erziehungsberatung	Volkssolidarität RV Döbeln e.V.	Sozialregion 6 (ASD-Standort Döbeln)

Angebote nach § 30 SGB VIII

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Erziehungsbeistand	Arbeiterwohlfahrt KV Freiberg e. V.	Sozialregionen 1, 2, 4, 7
Erziehungsbeistand	Kathrin Petring – CAMINO	Sozialregionen 1, 2, 3, 5, 6, 7
Erziehungsbeistand	CJD Sachsen e. V.	Sozialregionen 1, 2, 3, 5, 7
Erziehungsbeistand	Diakonisches Werk Rochlitz e. V.	Sozialregionen 4, 5, 6, 7
Erziehungsbeistand	DRK KV Döbeln – Hainichen e. V.	Sozialregionen 4, 5, 6, 7
Erziehungsbeistand	Freundeskreis „Indira Gandhi“ e. V.	Sozialregionen 5, 6, 7

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Erziehungsbeistand	OASE Mittweida e. V.	Sozialregionen 3, 4, 5, 6, 7
Erziehungsbeistand	Volkssolidarität RV Döbeln e. V.	Sozialregionen 5 und 6
Erziehungsbeistand	Volkssolidarität Glauchau / Hohenstein-Ernstthal e. V.	Sozialregion 4
Erziehungsbeistand	Volkssolidarität RV Freiberg e.V.	Sozialregionen 1, 2, 3, 5

Angebote nach § 31 SGB VIII

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Sozialpädagogische Familienhilfe	Arbeiterwohlfahrt KV Freiberg e. V.	Sozialregionen 1, 2, 4, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	Kathrin Petring – CAMINO	Sozialregionen 1, 2, 3, 5, 6, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	Diakonisches Werk Rochlitz e. V.	Sozialregionen 4, 5, 6, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	DRK KV Döbeln – Hainichen e. V.	Sozialregionen 4, 5, 6, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	Familiensinn GmbH & Co. KG	Sozialregion 6
Sozialpädagogische Familienhilfe	Freundeskreis „Indira Gandhi“ e. V.	Sozialregionen 5, 6, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	OASE Mittweida e. V.	Sozialregionen 3, 4, 5, 6, 7
Sozialpädagogische Familienhilfe	Volkssolidarität RV Döbeln e. V.	Sozialregionen 5 und 6
Sozialpädagogische Familienhilfe	Volkssolidarität Glauchau / Hohenstein-Ernstthal e. V.	Sozialregion 4
Sozialpädagogische Familienhilfe	Volkssolidarität RV Freiberg e. V.	Sozialregionen 1, 2, 3, 5

Angebote nach § 32 SGB VIII

Bezeichnung des Angebotes	Träger	Einsatz- / Einzugsgebiet überwiegend in:
Lerntherapeutische Tagesgruppe	Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Mittweida e. V.	Sozialregionen 4 und 5